

UNIVERSITÄT



BONN CENTER
FOR DEPENDENCY
AND SLAVERY
STUDIES

• Konrad Vössing • Maja E. Baum • Peter Geiss

Antike Sklaverei

*Materialien, Interpretationen und
didaktische Anregungen
für den Geschichtsunterricht*

Dr. Konrad Vössing

Institut für Geschichtswissenschaft, Professor für Alte Geschichte und Principal Investigator
im Exzellenzcluster „Beyond Slavery and Freedom: Asymmetrical Dependencies in Pre-
Modern Societies“, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

voessing@uni-bonn.de

Maja E. Baum

Doktorandin im Exzellenzcluster, Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

maja.baum@uni-bonn.de

Dr. Peter Geiss

Institut für Geschichtswissenschaft, Professor für Didaktik der Geschichte, Rheinische
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

geiss@uni-bonn.de

ISBN 978-3-00-074080-0

© Konrad Vössing, Maja E. Baum, Peter Geiss, November 2022

Für die Nutzung des vorliegenden Materials gilt folgende Lizenz / The following license
applies to the use of the present material:

Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International Public License

<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/legalcode> [11.11.2022]

Titelbild: Mosaik aus Thysdrus in Nordafrika (heute El-Djem, Tunesien), früheres 3. Jh. n.
Chr., Museum von Sousse (Tunesien), 2022©Photo Scala, Florenz

Inhaltsverzeichnis

Didaktische Zielsetzung	1
Zum Thema	1
A Chronologischer Durchgang (<i>Konrad Vössing, Maja E. Baum</i>).....	2
I ATHEN (KLASSISCHE ZEIT UND HELLENISMUS).....	2
1. Einführungstexte.....	2
2. Quellen 1 - 2 (mit Fragen und Antworten).....	6
II ROM (REPUBLIK UND KAISERZEIT)	11
1. Einführungstexte.....	11
2. Quellen 1 - 4 (mit Fragen und Antworten).....	14
III SKLAVEN IM ANTIKEN ROM (SPÄTANTIKE UND CHRISTENTUM)	22
1. Einführungstexte.....	22
2. Quellen 1 - 2 (mit Fragen und Antworten).....	24
B Humanisierung im inhumanen System? (<i>Konrad Vössing, Maja E. Baum</i>)	28
Quelleninterpretationen 1-4.....	28
1. Todesfälle unter den Haussklaven	28
2. Die Einschränkung der Praxis, sich erkrankter Sklaven zu entledigen	31
3. Die Tötung des eigenen Sklaven	35
4. Die Sanktionierung der Sklavenflucht.....	37
C Literaturhinweise (<i>Konrad Vössing, Maja E. Baum</i>)	40
1. allgemein	40
2. zu den zitierten Quellen.....	40
D Unterrichtskonzepte (<i>Peter Geiss</i>)	42
Was heißt es, unfrei zu sein? – Sklaverei im Römischen Reich Ein Unterrichtsentwurf für Klasse 6 (Gymnasium).....	42
Wer darf als freier Mensch leben? – Sklaverei im Römischen Reich und im Zeitalter der Französischen Revolution Ein Unterrichtsentwurf für die Sekundarstufe II (Gymnasium/Gesamtschule)	49

Antike Sklaverei: Materialien und Interpretationen für den Geschichtsunterricht

Didaktische Zielsetzung

Das vorliegende Materialdossier ist aus der Forschungsarbeit des Bonn Center for Dependency and Slavery Studies hervorgegangen. Ziel ist es, aktuell in der Geschichtswissenschaft diskutierte Fragestellungen und Quellen zur antiken Sklaverei möglichst unkompliziert für den Unterricht verfügbar zu machen. Es handelt sich aber nicht um ein Angebot fertiger Unterrichtsmaterialien. Vielmehr ist es das Anliegen, Lehrkräfte durch eine zielgerichtete und problemorientierte Erschließung des Themenfeldes dabei zu unterstützen, selbst mit vertretbarem Zeitaufwand fachlich abgesicherte Unterrichtsvorhaben und Lernmaterialien zu entwickeln. Arbeitsaufträge und Fragen sind als Impulse zu verstehen, die sich je nach Lerngruppe durch weitere didaktische Reduktionsschritte in adressatengerechte Aufgaben und Lernszenarien ‚übersetzten‘ lassen. Ergänzend zum Material sind exemplarische Unterrichtsentwürfe beigegeben, die hierbei Orientierung bieten können.

Zum Thema

Die Sklaverei ist rechtlich abgeschafft, in der Realität existiert sie aber weiter. Noch heute fristen viele Millionen Menschen ihr Dasein als Sklavinnen und Sklaven, in absoluten Zahlen mehr als jemals zuvor. In der römischen wie schon in der griechischen Antike war die Institution der Sklaverei allgemein akzeptiert; sie gehörte zu jeder funktionierenden Gesellschaft. Die Antike umfasst aber einen Zeitraum von ca. 1.500 Jahren und es gehört zur historischen Bildung, große Epochen gerade auch in ihrer Dynamik wahrzunehmen. Bezogen auf die antike Sklaverei ist also auch nach ihren unterschiedlichen Ausprägungen und nach möglichen Entwicklungen zu fragen. Die grundsätzliche Akzeptanz des Systems verhinderte ja nicht Veränderungen in der jeweiligen Perspektive auf diese extreme Form der Entrechtung, die Menschen zum Eigentum anderer macht. Solche Entwicklungen müssen dann historisch eingeordnet werden.

Deshalb werden in den hier präsentierten Materialien nicht nur historische Überblicke (mit Quellen und Interpretationshilfen) geboten, sondern – in einem zweiten Teil – auch Möglichkeiten an die Hand gegeben, die Entwicklungsfrage auf der Basis historischer Quelleninterpretation zu bearbeiten.

Insgesamt bietet der zeitliche Abstand von ca. 2.000 Jahren, der uns von den behandelten Kulturen trennt, Vorteile: Entrechtung und Versklavung in der Antike lassen sich als zwar in anderen Formen weiterlebende, konkret aber schon lang vergangene Abhängigkeiten betrachten. Die historische Distanz erlaubt eine engagierte Sachlichkeit, die prinzipielle Werturteile über die Sklaverei voraussetzen und vor allem deren Ausprägungen und Folgen untersuchen kann.

A Chronologischer Durchgang

I ATHEN (KLASSISCHE ZEIT UND HELLENISMUS)

1. Einführungstexte

Sklaverei ist ein Zustand extremer Abhängigkeit von Menschen, die von anderen als ihr Eigentum behandelt werden. In zahlreichen Gesellschaften der Vergangenheit, darunter denen der griechischen und der römischen Antike (ca. 1.500 v. Chr. bis 500 n. Chr.), war dieser Zustand rechtlich verankert. Auch im antiken Athen gab es das unbestrittene Recht, Sklaven zu kaufen und zu verkaufen, zu mieten und zu vermieten, zu verschenken und zu vererben. Häufig war, wie auch im antiken Griechenland und Rom, die Sklaverei erblich, die Kinder von Sklaven waren also ebenfalls unfrei.

Arbeitsfelder, Herkunft und Lebensumstände der Sklaven

Wie alle geschichtlich entstandenen Institutionen war auch die Sklaverei in unterschiedlichen Gesellschaften unterschiedlich ausgeprägt, so auch innerhalb der Antike. Im **Klassischen** Athen (5. und 4. Jahrhundert v. Chr.) dienten Sklaven vor allem dazu, den Bedarf der bessergestellten Bürger an Arbeitskräften in der Landwirtschaft und im Handwerk zu decken. Der Sklavennachschub kam meistens nicht aus der griechischen Welt, sondern von deren Rändern, aus sogenannten **barbarischen** Gebieten. Hierzu gehören vorwiegend Thrakien und Skythien (westlich und nördlich des Schwarzen Meeres) sowie Kleinasien (heute Türkei). Der Kulturunterschied erleichterte es den Besitzern, die Sklaven als Ware zu behandeln und ihrer Identität (nicht zuletzt ihres ursprünglichen Namens) zu berauben.

Die Begriffe „**Sklaverei**“ und „Sklave“ leiten sich sprachlich vom Volksnamen der Slaven (*slavi*) her, der im frühen Mittelalter mit unfreier Herkunft verbunden wurde. Der Ausdruck wurde in verschiedene Sprachen Europas übernommen (englisch *slave*, französisch *esclave*, italienisch *schiaivo*). Dagegen bestimmte lateinisch *servus*, der in der römischen Antike übliche Begriff für Sklave, die spätere Bezeichnung für Leibeigenschaft (englisch *serfdom*, französisch *servage*), eine andere Form extremer Abhängigkeit, die nicht vom Eigentum, sondern von der Verfügungsgewalt der Herren über andere Menschen (meist Landarbeiter) geprägt war.

Als **klassisch** gilt eine bestimmte Periode der griechischen Antike: das 5. und 4. Jahrhundert v. Chr. Diese neuzeitliche Bezeichnung (im Sinn von ‚vorbildlich, norm- und stilbildend‘, ‚erstklassig‘) beruht darauf, dass man diese Epoche als kulturelle und politische Blütezeit der Antike ansah. Tatsächlich bildeten sich damals Bürgerstaaten (Poleis) heraus, in denen demokratische Grundsätze (s. unten ‚Demokratie‘) formuliert wurden, und es entstanden Leistungen in Literatur, Kunst, Philosophie und Geschichtsschreibung, die noch in den nachfolgenden Jahrhunderten bewundert wurden.

Barbaren, eigentlich ‚Stammler‘, nannten die antiken Griechen alle Individuen und Völker, die nicht (oder nur schlecht) griechisch sprachen; sie verbanden damit meist eine ‚niedrige‘ Kulturstufe. Die Römer, die für die Griechen anfangs selbst Barbaren gewesen waren, gebrauchten, als sie über den Mittelmeerraum herrschten und die griechische Kultur übernommen hatten, die Bezeichnung *barbarus* für alle Menschen ohne griechisch-römische Bildung.

Der Besitz von Sklaven war nicht nur eine wirtschaftliche Investition, sondern auch Demonstration von Reichtum, Macht und Ansehen. Wohlhabende verfügten deshalb oft über viele Sklaven, deren Anteil an der Gesamtbevölkerung der **attischen Polis** (Athen) durchaus ein Drittel (oder mehr) betragen haben könnte. Es war eine Kehrseite der positiven Entwicklung von Freiheitsrechten, wirtschaftlichen Vorteilen und politischer Beteiligung auch für arme Bürger in der damaligen **Demokratie**, dass sie zugleich mit einem Höchststand der Sklavenwirtschaft verbunden war. Für manche Arbeitsfelder, etwa die staatlichen Silberbergwerke, die Zehntausende Arbeiter erforderten, standen Freie kaum mehr zur Verfügung. Obwohl auf allen Arbeitsfeldern von Sklaven auch Freie tätig waren, war die wirtschaftliche Stellung des attischen Staates und das Leben in mittleren und wohlhabenden Privathaushalten ohne Sklaven kaum vorstellbar.

Die Lebensumstände der Sklaven variierten stark, je nachdem, wo sie eingesetzt wurden und welche Fähigkeiten sie hatten. Dementsprechend unterschiedlich war auch der Kaufpreis (sehr wertvolle Sklaven kosteten den Gegenwert eines kleinen Landgutes) und die Behandlung durch die Besitzer. Selbst der Umgang mit Sklaven in Bergwerken war aber durch wirtschaftliches Kalkül geprägt, das sie immerhin vor willkürlicher oder gedankenloser Schädigung, nicht jedoch vor systematischer Ausbeutung schützte (**Quelle 1**). Die meist geringen Kenntnisse, die für ihre Arbeit nötig waren, machte sie jedenfalls leichter ersetzbar. Am besten behandelt wurden Sklaven, die in engem Kontakt mit ihren Herrschaften lebten. Sie konnten ganz ähnlich auftreten wie Freie, waren in Kleidung und Haltung äußerlich oft nicht von ihnen unterscheidbar (**Quelle 2**) und hatten erkennbar dieselben Fähigkeiten, oft auch wichtige Vertrauensstellungen.

Attisch ist das Adjektiv zu Attika, der fast 4 Mio km² großen mittelgriechischen Halbinsel, die insgesamt zum Bürgergebiet des Stadtstaates (**Polis**) der Athener gehörte; sein Zentrum war die Stadt Athen mit dem Hafen Piräus. Wegen der politischen Bedeutung der Bürger spricht man von der attischen Demokratie (s. unten). Die damalige Gesamtbevölkerung wird insgesamt auf ca. 300.000 Menschen geschätzt; davon waren etwa ein Zehntel männliche Bürger.

In der attischen **Demokratie** („Herrschaft des Volkes“, also der Bürger = *dêmos*), die sich auch selbst mit diesem Namen bezeichnete, wurden wichtige Prinzipien definiert und realisiert, die auch heute als demokratisch gelten: die Grundlegung der Staatsgewalt auf der Gemeinschaft der Bürger mit freiem Rederecht sowie unmittelbarem, freiem und gleichem Wahlrecht bei den (häufigen) Abstimmungen; auch die Gerichte basierten auf diesen Rechten der Bürger, wobei die Funktionsträger oft durch ein Losverfahren aus der Gemeinschaft der Bürger ausgewählt wurden. Aktiv beteiligt waren aber nur die männlichen Bürger, nicht die Bürger. Sklaven waren völlig rechtlos. Für eine Demokratie nach modernem Standard fehlte auch die Bindung der Entscheidungen von Volksversammlungen und Gerichten an garantierte Rechte.

Dass es in größeren Haushalten Herrn, Herrin und Kinder gab, wurde als ebenso selbstverständlich angesehen wie eine unfreie Dienerschaft. Von den Versuchen, im sozialen Weltbild der Antike prinzipielle Unterschiede zwischen der Herrschaft und den dienenden Sklavinnen und Sklaven zu verankern, ist der des **Aristoteles** am bekanntesten. Er konstruiert eine Entsprechung des „natürlichen“ Verhältnisses zwischen (regierender) Seele und (regiertem) Körper sowie zwischen Vernunft und Gefühlswallungen (Affekten) zum Verhältnis zwischen Herren und Sklaven, wobei letztere durch ihre (nur) körperliche Arbeit bestimmt werden. Wegen ihrer eingeschränkten Fähigkeiten sei es sogar im Interesse der Sklaven, Herren zu haben, die sie lenken und ihren Lebensunterhalt sichern.

Bei diesem seinem Rechtfertigungsversuch einer (angeblich) durch die Natur begründeten Sklaverei ist allerdings zu bedenken, dass ‚die Natur‘ für Aristoteles nicht einfach eine gegebene Veranlagung ist; sie tritt erst im vollendeten Zustand, also im erreichten Ziel (*telos*) einer Sache oder einer Beziehung zutage. In gewisser Weise zeigt für Aristoteles also erst das Leben eines Sklaven, ob ihm seine Stellung „von Natur aus“ zukommt. An anderer Stelle betont der antike Philosoph nämlich auch die Verwandtschaft aller Menschen und die Möglichkeit echter Freundschaft zwischen Freien und Sklaven, sofern sie als Menschen betrachtet werden. Auch rät er, sie als Belohnung für gutes Verhalten freizulassen (s. unten). Trotz dieser schwierigen Argumentation hat man sich auch in späteren Epochen der Sklaverei auf diese Legitimierung durch einen berühmten Denker immer wieder berufen, obwohl andere philosophische Stimmen der Antike betonten, dass kein Mensch von Natur aus ein Sklave sei, gute und schlechte Menschen vielmehr unter Sklaven wie unter Freien zu finden seien. Die Abschaffung der Sklaverei forderten aber auch sie nicht.

Aristoteles (384 – 322 v. Chr.) war der im späteren Europa bekannteste und einflussreichste Philosoph, Naturforscher und Universalgelehrte des antiken Griechenland. Verschiedene bis heute betriebene Wissenschaften hat er, vor allem in Athen lehrend, begründet oder maßgeblich beeinflusst, namentlich die Wissenschaftstheorie, Naturphilosophie, Logik, Ethik, Biologie, Physik, Dichtungstheorie und die politische Wissenschaft. Seine Theorie vom „Sklaven von Natur“ entwickelte er vor allem im ersten Buch der „Politik“, seiner wichtigsten staatsphilosophischen Schrift. Seine Thesen, dass der Mensch ein auf Gemeinschaft angelegtes und Gemeinschaft bildendes Lebewesen ist und dass die Polis (s. oben) als die vollkommene und ‚natürliche‘ Gemeinschaft, „von Natur aus ursprünglicher ist als das Haus und die Einzelpersonen“, zeigt sein besonderes, heutigem Denken fremdes Verständnis von ‚Natur‘: diese zeigt sich für ihn erst im Ziel (*telos*) und in der finalen Ausgestaltung der einzelnen Phänomene (teleologisches Denken).

Freilassung

Um Sklaven zu Leistungen zu motivieren, reichte die Strafgewalt, auch wenn sie oft eingesetzt wurde, nie aus. Belohnungen (besseres Essen, bessere Kleidung, soziale Vergünstigungen) waren nicht selten wirksamer als Überwachung und körperliche Gewalt. Erst im spätclassischen Griechenland und im **Hellenismus** profitierten (fleißige und treue) Sklaven vermehrt von der als Belohnung versprochenen Freilassung. Sie erhielten danach aber meist nur den Status von sogenannten Metöken, nicht von Bürgern. Metöken („Ansiedler“) waren dauerhaft in der Stadt lebende Fremde, die keine politischen Rechte hatten, aber steuer- und militärpflichtig waren und einen gewissen Rechtsschutz genossen. Da sie keinen Grundbesitz erwerben durften, waren sie vor allem in Handel und Gewerbe tätig. Sie lebten somit zwar nicht außerhalb der Polisgemeinschaft, aber eher an ihrem Rand (s. auch **Quelle II 2**). In hellenistischer Zeit öffnete sich ihr Zugang zum Bürgerrecht insofern, als sie es unter bestimmten Bedingungen kaufen konnten. Für freigelassene Sklaven galt dies allerdings nicht.

Als **Hellenismus** (eigentlich ‚das Griechentum‘) wird die auf die Klassische Zeit (s. oben) folgende Epoche der griechischen Geschichte bezeichnet. Ihren Beginn markierten die siegreichen Feldzüge des Makedonenkönigs Alexander d. Große (336 – 323 v. Chr.), die vom heutigen Nahen Osten bis nach Afghanistan zur Ausbreitung griechischer Lebensweise und zur Gründung zahlreicher Griechenstädte führten; auch Formen der Sklaverei verbreiteten sich auf diese Weise. In politischer Hinsicht verloren die bisher dominierenden Stadtstaaten wie Athen (das 322 v. Chr. die Unabhängigkeit einbüßte) und Sparta stark an Bedeutung.

2. Quellen 1 - 2 (mit Fragen und Antworten)

Quelle 1

Über Sklaven in Silberminen

Xenophon, „Wege zu staatlichen Einkünften (Athens)“ 4,14-23

Der Autor, ein Aristokrat und Bürger Athens, verfasste seine Schrift „Poroi“ (,Wege zu staatlichen Einkünften‘) zwischen 356 und 354 v. Chr., als außenpolitische Erfolge der Stadt in weite Ferne gerückt waren. Im 4. Kapitel macht er einen Vorschlag, wie der Bergbau in den städtischen Silberminen besser zu organisieren sei. Auch der Staat solle, wie bisher Privatunternehmer es taten, Sklaven ankaufen und dann an andere Unternehmer vermieten, die in den Bergwerken arbeiten sollten. Unabhängig davon, ob Xenophons Vorschlag realistisch war, gewährt er Einblick in das ökonomische Denken über Sklavenarbeit und ihre Realität.

14. Es verwundert freilich sehr, dass die Stadt, obgleich sie sieht, dass viele Privatleute (aus den Bergwerken) zu Reichtum gelangen, jene nicht nachahmt. Denn schon längst haben wir ... gehört, dass Nikias, der Sohn des Nikeratos, einst in den Silberbergwerken [Mitte des 5. Jhs. v. Chr.] über 1.000 Sklaven verfügte, die er unter der Bedingung an den Thraker Sosias vermietete, dass dieser für jeden pro Tag einen Obolos ohne Abzüge zahle und ihre Anzahl stets unverändert beibehalte.

15. [weitere Beispiele für die Vermietung von Bergwerkssklaven]

16. Aber was sollen wir von der Vergangenheit reden? Es gibt nämlich auch heute noch viele Sklaven in den Silberminen, die unter solchen Bedingungen vermietet werden.

17. Wenn nun ausgeführt wird, was ich vorschlage, dann wäre daran nur neu, dass so, wie sich die Privatleute durch den Besitz an Sklaven

eine nie versiegende Einnahmequelle verschafft haben, auch die Stadt eigene Sklaven erwerben würde, bis (schließlich) auf jeden Athener drei von ihnen kämen.

[18.]

19. Sind sie aber gekauft, weshalb sollte dann jemand weniger Sklaven vom Staat mieten als von Privatleuten, da er sie ja unter denselben Bedingungen haben kann? Die Leute mieten doch auch Tempelland, Heiligtümer und Häuser und sie pachten Steuern vom Staat.

20. Um aber Sicherheiten für die gekauften Sklaven zu erhalten, besitzt der Staat die Möglichkeit, sich von denen, die Sklaven mieten, Bürgen geben zu lassen...

21. Da Sklaven durch ein staatliches Siegel gekennzeichnet sind und Strafe demjenigen droht, der Sklaven kauft oder ausführt, wie könnte da einer sie unterschlagen?

Soweit ist es der Stadt offenkundig möglich, Sklaven zu kaufen und zu bewahren.

22. Viele gibt es unter denen, die in den Bergwerken alt werden, wie auch viele andere, Athener und Fremde, die körperlich weder arbeiten wollen noch können, sich aber mit ihrem Sachverstand gerne ihren Lebensunterhalt verdienen würden, indem sie Aufsicht führen.

23. Wenn nun fürs erste eine Zahl von 1.200 Sklaven zusammenkäme, würden vermutlich allein aus den Einnahmen, die diese erzielen, in fünf oder sechs Jahren nicht weniger als 6.000 Sklaven werden. Falls nun aus dieser Anzahl ein jeder einen Obolos Reingewinn täglich erbringt, würde die Einnahme 60 Talente im Jahr ausmachen.***

(Originaltext: hg. von E. C. Marchant (Opera omnia, V), Oxford 1900; Übersetzung Wolfgang Will)

Erläuterungen

* Im Währungssystem von Athen waren sechs Obolen eine Drachme. Zwei Obolen waren der Tagesverdienst eines ungelerten Arbeiters, ein

gelernter Arbeiter erhielt ein bis zwei Drachmen am Tag. Zwar scheint der Einsatz von Sklaven hier viel günstiger, als der von Lohnarbeitern zu sein, man muss aber bedenken, dass diese sich selber zu versorgen hatten, Sklaven dagegen ernährt und gekleidet werden mussten.

** Damit sind Tattoos gemeint, mit denen manchmal auch private Sklaven gekennzeichnet wurden. Tattoos waren in der Antike generell Zeichen von Inbesitznahme.

*** 6.000 Drachmen (= 36.000 Obolen) waren ein Talent (eine Rechnungseinheit, die ca. 26 kg Silber entsprach). Insgesamt bezog Athen aus seinen Silberbergwerken in guten Jahren 200 Talente Silber. Xenophons Vorschlag hätte (falls realisierbar) die Erträge also erheblich gesteigert. Die 200 Ruderer eines Kriegsschiffs zu entlohnen, kostete pro Monat ein Talent.

Fragen

1. In Abschnitt 14 wird deutlich, dass der Sklavenbesitzer für jeden vermieteten Sklaven einen täglichen Gewinn erwartete. In Abschnitt 20 wird vorgeschlagen, dass sich der Staat von den Mietern seiner Sklaven für diese Bürgschaften geben lassen soll. Vor welcher Veränderung sollte der (staatliche) Vermieter hier geschützt werden? Was bedeutete das für die Behandlung dieser Sklaven durch ihre Mieter, die ja die Arbeitsbedingungen bestimmten?

2. Aus Abschnitt 16 und 17 wird deutlich, dass zwar die Erträge der Silberbergwerke dem Staat gehörten, dieser aber die Arbeiten (bisher jedenfalls) an Privatunternehmer verpachtete, die ihrerseits mit gemieteten Sklaven wirtschafteten. Warum verzichtete der Staat wohl darauf, eigene Sklaven im Bergbau einzusetzen?

3. In Abschnitt 22 geht es um die Frage, woher Aufseher gewonnen werden könnten, die zugleich (anders als die vermieteten Sklaven) Kenntnisse im Bergbau haben. Was lässt Xenophons Vorschlag zum

einen hinsichtlich der Arbeits- und Lebensbedingungen, zum anderen hinsichtlich der sozialen Zusammensetzung der Arbeiter erkennen?

Antworten

1. Es war die Sorge der Besitzer, die ihre Sklaven vermieteten, dass diese durch zu hohe Arbeitsbelastung ihre Kräfte verloren oder gar starben. Paradoxerweise war also die ökonomische Ausbeutung der Sklaven eine gewisse Sicherung für sie, weil sie zugleich auch schützende Investitionen waren. [Leider sagt Xenophon an dieser Stelle nicht, wie hoch er den Kaufpreis eines Bergwerksklaven ansetzt.]

2. Zu bedenken ist hier, dass die Sklavenbesitzer nicht unerhebliche Ausgaben hatten, da sie die Sklaven unterbringen, ernähren und kleiden mussten. Deshalb spricht Xenophon in Abschnitt 23 auch vom Reingewinn, also nach Abzug der Aufwendungen. Für den Staat entstand dann der geringste personelle Aufwand, wenn er die Ausbeutung der Minen verpachtete. Deshalb ist es auch sehr zweifelhaft, ob Xenophons Vorstellungen realistisch waren.

3. Der Abschnitt zeigt einerseits, dass es neben den Sklaven auch freie Arbeiter gab, die viele Jahre in den Bergwerken arbeiteten, und zwar Bürger und Fremde. Gleichzeitig wird deutlich, dass ab einem bestimmten Alter (das Xenophon leider nicht beziffert) die Arbeit zu schwer wurde, freie Arbeiter ihren Lebensunterhalt aber weiter verdienen mussten, weshalb sie sich dann als Aufseher zu verdingen suchten. Ob diese Möglichkeit auch alten Bergwerkssklaven (nach einer Freilassung) offenstand, ist fraglich, da Xenophon ausdrücklich nur von Athenern (also Bürgern) und Fremden spricht. Im Prinzip waren die Sklavenbesitzer in Griechenland (anders als in Rom, s. unten) nicht verpflichtet, ihre arbeitsunfähigen Sklaven zu versorgen. Ohne dass Xenophon ein Wort über diese Fragen, die ihn erkennbar nicht interessieren, verliert, zeigt sich hier das Elend schwer arbeitender

Skaven (aber auch freier Arbeiter) nach dem Ende ihrer Arbeitsfähigkeit. Eine gute Chance auf Versorgung im Alter ergab sich nur für diejenigen Skaven, die durch ihre Tätigkeit eine Beziehung zu ihren Besitzern aufgebaut hatten.

Quelle 2

Über die Kleidung der Sklaven in Athen

Pseudo-Xenophon, „Die Verfassung der Athener“ 1,10

Die Verfassung der Athener ist eine anonym überlieferte Schrift wohl aus dem späteren 5. Jahrhundert v. Chr., die unter den Schriften Xenophons überliefert wurde, aber nicht von ihm stammt (daher ‚Pseudo-Xenophon‘). Der Autor ist ein Gegner der zeitgenössischen demokratischen Staatsform, dessen Kritik Überlegungen aristokratischer Kreise spiegelt, wie das egalitär politische System Athens umgestaltet werden könnte. Er beschreibt aber z. T. auch die soziale Wirklichkeit, die er wahrnahm.

1,10 In Athen herrscht bei Sklaven und Metöken die größte Zügellosigkeit; denn weder darf man hier Sklaven schlagen noch werden sie dir [gemeint: wenn du ihnen auf der Straße begegnest] Platz machen. Weshalb dies hier so üblich ist, werde ich erklären. Wenn es hier rechtens wäre, dass ein Sklave, Metöke oder Freigelassene von einem Freien geschlagen würde, hätte dieser schon oft geglaubt, der Athener sei ein Sklave, und [gemeint: tatsächlich einen anderen Bürger] geschlagen. Denn was die Kleidung angeht, sind die Bürger hier nicht besser angezogen als die Sklaven und die Metöken; dies gilt auch für ihr allgemeines Erscheinungsbild.

(Originaltext: hg. von E. Kalinka, Leipzig 1914; Übersetzung Konrad Vössing)

Erläuterungen

Der Autor berichtet hier nicht etwa, wie der Wortlaut glauben machen könnte, von einem Verbot, die eigenen Sklaven zu schlagen. Tatsächlich gab es hier keinerlei Beschränkung. Im Text geht es

vielmehr um das öffentliche Verhalten von Bürgern gegenüber Nichtbürgern; diese waren tatsächlich vor Willkürakten, etwa Schlägen, geschützt, ebenso wie auch Sklaven, wenn deren Herren Klage erhoben. Der Grund war, dass der öffentliche Raum von Gewaltakten jeglicher Art freigehalten werden sollte. Der Autor liefert allerdings eine andere Begründung: die Ununterscheidbarkeit von Bürgern, Metöken und Sklaven hätte ohne ein solches Verbot zu öffentlichen Schlägereien unter Bürgern geführt, wenn man den anderen fälschlicherweise für einen Sklaven hielt.

Fragen

1. Befürwortet der Autor die äußere Ununterscheidbarkeit von Freien und Sklaven oder nicht? Welche Begründung für seine Haltung lässt sich aus dem Text und den Begleitinformationen erschließen?
2. Warum gab es in Athen (wie später auch in Rom) keine verpflichtende Sklavenkleidung? Welche Gründe wären vorstellbar, um sie einzuführen?
3. Warum waren manche Sklaven offenbar gut gekleidet? Bedeutete dies, dass die Grenze zwischen Freien und Sklaven eingeebnet war?

Antworten

1. Die Antwort ergibt sich erstens aus dem Wortlaut des Textes, in dem die äußere Ununterscheidbarkeit und ein dementsprechendes nicht durchgehend eindeutig sklaventypisches Verhalten in Athen als eine „Zügellosigkeit“ negativ beschrieben wird. Ein zweites Argument für die Einstellung des Autors liegt in der von ihm gegebenen Begründung für den rechtlichen Schutz von Sklaven (und ihrer Herren, die diesen allein einfordern konnten) gegen körperliche Attacken durch Dritte. Denn die gegebene Begründung hebt ausschließlich auf den angeblich vorrangigen Schutz der Bürger vor Missverständnissen ab, die sonst

irrtümlich hätten glauben können, einen Sklaven in der Öffentlichkeit zu schlagen, tatsächlich jedoch einen Bürger angriffen. Diese Begründung, in sich schon wenig überzeugend, lässt außer Acht, dass auch Gewaltakte gegenüber Metöken und Freigelassenen sanktioniert waren.

Der Grund für diese Einstellung des Autors dürfte in seiner generellen Haltung zu sehen sein, die in Athen zu viel Egalität [politische und teilweise auch soziale Gleichstellung] sah. Allerdings blendet er dabei (bewusst oder unbewusst) aus, dass die Egalität der Bürger gerade nicht zur Lockerung der Grenze gegenüber den Sklaven geführt, sondern die Bedeutung der Sklaverei sogar noch verstärkt hatte (s. Einleitung).

2. Eine verpflichtende Kennzeichnung der Sklaven etwa durch eine besondere Tracht dürfte in den meisten Fällen unnötig gewesen sein, da die Situationen, in denen sie auftraten, oft auch die persönliche Bekanntheit und äußere Merkmale der Herkunft kaum Missverständnisse zuließen. Nur im hypothetischen Fall, dass Sklaven sich als Freie ausgaben und dadurch aus Sicht der Besitzer Schaden anrichteten, wäre eine klare Kennzeichnung nötig gewesen; dies war aber offensichtlich in der Realität nicht gegeben.

3. Wichtig ist es hier, im Auge zu behalten, dass die Lebensumstände von Sklaven sehr unterschiedlich waren. Landarbeiter und Sklaven in Bergwerken waren sicher nicht gut gekleidet und tauchten im städtischen Umfeld gar nicht auf. Die Sklaven, die hier auf den Straßen waren, kamen aus den Stadthäusern der Bürger und Metöken und hatten von ihnen Aufträge erhalten, teilweise sogar in Vertrauensstellungen. Es lag durchaus im Interesse der Besitzer, sie ihrem hausherrlichen Prestige entsprechend auftreten zu lassen. Dies als Indiz für die Einebnung der Grenze zwischen Freien und Sklaven anzusehen, wäre ein ebensolches Missverständnis, wie es der Schluss wäre, die teilweise verantwortungsvollen Positionen der Sklaven würden auf eine

Egalisierung deuten. Das Gegenteil ist der Fall. Gerade weil die Grenze zwischen Freien und Sklaven in rechtlicher und sozialer Hinsicht so fest zementiert war, konnten die Besitzer diese in unterschiedlichen, teilweise auch mit Verantwortung verbundenen Stellungen einsetzen (dies gilt für das antike Griechenland ebenso wie für die römische Welt), ohne eine solche Egalisierung fürchten zu müssen. Dass der Sklavenstatus dieser prozentual kleinen Gruppe der gut ausgebildeten und gut gekleideten Sklaven irgendwie in Vergessenheit geriet, war keine reale Möglichkeit, zumal sie ihrer Privilegien jederzeit und ohne Begründung beraubt werden konnten.

II ROM (REPUBLIK UND KAISERZEIT)

1. Einführungstexte

Arbeitsfelder, Herkunft und Lebensumstände der Sklaven

Auch in Rom gab es ein breites Spektrum von Einsatzmöglichkeiten für Sklavinnen und Sklaven, wobei die Landwirtschaft – wie in Griechenland – den größten Raum einnahm; auch im Handwerk und als Hausbedienstete wurden sie verwendet. Obwohl ihre Prozentzahl kaum zu schätzen ist, war ihre wirtschaftliche und soziale Bedeutung in Rom zweifellos groß. Nachdem die **Schuld knechtschaft (*nexus*)** abgeschafft worden war, basierte die Sklaverei zum einen auf dem sog. Kriegerrecht, das Gefangene zum Besitz der Sieger machte, zum anderen auf Kindesaussetzungen, Menschenraub und, wenn Kinder geboren wurden, auf der Erbllichkeit der Unfreiheit. Da Eroberungskriege vor allem während der Zeit der **Römischen Republik** geführt wurden, stieg in der **Kaiserzeit** der Sklavenpreis. Reiche Haushalte hatten hunderte, ja tausende Sklaven.

Dass sie als Investition gesehen wurden, schützte vor allem die qualifizierten Sklaven vor grobem Missbrauch, während andere, wenn es nur um körperliche Arbeitskraft ging, oft schrankenlos ausgebeutet wurden. Die Lebensumstände waren deshalb sehr unterschiedlich: für im Haus geborene und/ oder eingesetzte Sklaven waren sie deutlich besser, da diese in Kontakt zu ihren Besitzer-Familien standen, ja persönliche Beziehungen zu ihnen aufbauen konnten. Auch wurden ihnen öfters verantwortungsvolle Aufgaben (etwa als Ammen, Hauslehrer oder Sekretäre) übertragen. Immer aber blieben sie von ihren Besitzern völlig abhängig und konnten jederzeit ihre Existenz verlieren. Wegen dieser so unterschiedlichen Lebensumstände kam es nur ausnahmsweise zu größeren Sklavenaufständen; die Furcht der Besitzer vor ihren Sklaven war dennoch immer vorhanden.

Schuld knechtschaft (*nexus*) war wie in Athen auch in Rom ursprünglich eine verbreitete Rechtsform, die Gläubigern erlaubte, säumige Schuldner für das geliehene Geld persönlich haftbar zu machen; so gerieten diese in zumindest zeitliche oder gar lebenslange Knechtschaft. Diese war zwar nicht erblich, kam ansonsten aber der Sklaverei fast gleich. Gegen diese Gefahr extremer Abhängigkeit ehemals freier Bürger setzte in Athen und Rom in dem Maße wirksamer Widerstand ein, wie sich eine gewisse Abhängigkeit der Stadtstaaten insgesamt von breiteren loyalen Bürgerschichten zeigte; diese konnten sich dabei erfolgreich zur Wehr setzen. In Athen war das schon im früheren 6. Jh. v. Chr. der Fall, in Rom (das in dieser Zeit noch eine Etruskerstadt war) im späteren 4. Jh. v. Chr.

Die **Römische Republik** (um 500 - 31 v. Chr.) kannte zwar Schutzrechte und eine politische Beteiligung aller Bürger, die Entscheidungsgewalt lag aber bei der Oberschicht der Senatoren. Rom konnte sich zunächst in Italien zur führenden Macht entwickeln und ein Bundesgenossensystem einrichten. Innerhalb weniger Jahrzehnte beherrschte es dann den gesamten Mittelmeerraum. Als sich das interne Machtungleichgewicht zwischen Elite und breiten Bürgerschichten im 2. Jh. v. Chr. so verschärfte, dass diese nicht mehr an den Gewinnen der Expansion beteiligt wurden, kam es zu einer sozialen und politischen Krise, die in einen Bürgerkrieg und Caesars Alleinherrschaft (48 - 44 v. Chr.) mündete. Dieser wurde durch entmachtete Senatoren getötet, was den Bürgerkrieg der Heerführer wiederaufleben ließ.

Wertung und Legitimierung der Sklaverei

Zwar war im Rom des 2. Jahrhunderts n. Chr. die (ursprünglich aus der griechischen Philosophie stammende) Überzeugung nicht mehr bestritten, dass die gleiche menschliche Natur allen, Freien wie Sklaven, gemeinsam sei, diesem ‚Naturrecht‘ wurde aber eine Art Gewohnheitsrecht aller Völker gegenübergestellt, das die Versklavung erlaubte. Die konkreten rechtlichen Bestimmungen schon zur Zeit der Republik legten dementsprechend fest, dass Sklavinnen und Sklaven keine rechtsfähigen Personen, sondern Sachen waren, die von ihren Besitzern ohne juristische Einschränkung auch so behandelt werden durften. Falls dies überhaupt als begründungspflichtig (und nicht als selbstverständliche Realität) wahrgenommen wurde, führte man entweder (s. oben ‚Aristoteles‘) die für den Sklavenstand angeblich typische Unfähigkeit ins Feld, ein selbstbestimmtes Leben zu führen, oder man verwies – bei besonderen Leistungen oder persönlichen Bindungen zu Sklavinnen und Sklaven – auf die Aussicht auf Freilassung. So konnte auch die (in Komödien und Satiren sogar ausgesprochene) Beobachtung in das Weltbild einbezogen werden, dass manche Sklaven schlauer waren als ihre Herren.

Freilassung

Um leistungsfähige Sklaven nicht nur durch Furcht vor Strafe, sondern mehr durch Belohnung zu motivieren, wurde ihnen die Möglichkeit eingeräumt, selbst mit Geld zu wirtschaften und es zu sparen (*peculium*), nicht jedoch es als rechtlich sicheres Eigentum zu besitzen. Wenn verdiente Sklavinnen und Sklaven freigelassen wurden (in der Kaiserzeit oft ab dem 30. Lebensjahr, einer staatlichen Regelung folgend), mussten sie dafür nicht selten bezahlen (der Freilasser hatte dann das Kapital für einen Ersatzkauf gleich zur Hand); ein Recht auf ihr *peculium* hatten sie jedenfalls nicht, da es ihren Herren gehörte.

Die **Römische Kaiserzeit** begann, als Caesars Adoptivsohn Octavian (später Augustus) alle Rivalen aus dem Feld geschlagen hatte (31/30 v. Chr.) und seine Herrschaft nun auf eine dauerhafte Grundlage stellte. Einerseits übernahm er systematisch die Fürsorge für alle Soldaten und die einfachen Bürger, andererseits beteiligte er die Senatoren wieder an der Herrschaft, unter der Bedingung, dass sie seine faktische Vormachtstellung anerkannten. Obwohl er mit ‚Imperator Caesar Augustus‘ einen festen Titel erhielt, blieb seine Stellung rechtlich und in der äußeren Repräsentation die eines Beauftragten des Senates, faktisch erreichte er aber eine dynastische Alleinherrschaft. Dieses System hatte für weit über 200 Jahre Bestand. Nach drei oder vier Nachfolgern einer Dynastie kamen zwar jeweils andere Familien zur Herrschaft, jedoch ohne dass diese (oft blutigen) Konkurrenzkämpfe die Grenzen des Römischen Reiches und seinen imperialen Erfolg in Gefahr brachten. In politischer Hinsicht gelang es in dieser Zeit, die Eliten der Provinzen in die Oberschicht zu integrieren.

Peculium wurde das Sondervermögen von Abhängigen im Verband der römischen *familia* (siehe unten) genannt, besonders das von Sklaven. Es wurde diesen von den Besitzern übergeben, damit sie es im Auftrag ihrer Herren vermehrten; diese mussten dann allerdings auch (in festgelegten Grenzen) für die Verbindlichkeiten ihrer ökonomisch tätigen Sklaven aufkommen. Auch wenn das *peculium* den Sklaven jederzeit wieder entzogen werden konnte (und sie es bei einer Freilassung nur ‚gnadenhalber‘ behalten durften), bedeutete es in der sozialen Realität doch eine erhebliche Erweiterung ihres Handlungsspielraums und wirkte stark motivierend.

Außerdem waren diese nach der Freilassung nicht mehr für ihren Unterhalt zuständig, hatten also keine wirtschaftlichen Nachteile. Die Freigelassenen (*libertus, liberta*) gewannen aber die persönliche Freiheit und, anders als in der griechischen Welt, auch das Bürgerrecht Roms, auch wenn es in den ersten beiden Generationen nach der Freilassung eingeschränkt war. Die Möglichkeit zu diesem sozialen und rechtlichen Aufstieg, den man in der Kaiserzeit zahlenmäßig zu begrenzen bemüht war, lag in der Struktur des römischen Hausverbandes (*familia*) begründet, dem die Sklaven wie die Freigelassenen angehörten. Letztere blieben ihren ehemaligen Herren auch rechtlich weiterhin verpflichtet. Sie konnten aber wirtschaftlich sehr erfolgreich sein und spielten auch eine wichtige Rolle in römischen privaten und öffentlichen (nicht zuletzt kaiserlichen) Verwaltungen.

Zur römischen *familia* gehörten mehr als die Personen einer modernen Kleinfamilie oder auch einer Großfamilie, nämlich alle Mitglieder eines Hausstandes, also auch alle Unfreien und ehemals Unfreien (Freigelassenen), über die der Familienvorsteher (Vater) Gewalt (*potestas*) innehatte. Da selbst die erwachsenen Söhne in sozialer und rechtlicher Hinsicht von ihrem Vater abhängig blieben, waren in dieser streng patriarchalischen Ordnung politische Folgen der Freilassung von Sklaven möglich, nämlich Bürgerrechte, die in anderen antiken Gesellschaften schwer vorstellbar schienen. Freigelassene Sklavinnen und Sklaven blieben dadurch zwar ihren ehemaligen Besitzern ‚familiär‘ verpflichtet, erreichten zugleich aber in ihren größeren politischen Gemeinschaften mehr Unabhängigkeit.

2. Quellen 1 - 4 (mit Fragen und Antworten)

Sklavinnen und Sklaven als Investitionen oder Menschen?

Quelle 1 a

Über alt gewordene Sklaven

Cato, *De agri cultura* / „Über den Ackerbau“ 3,7

Der Ältere Cato (Cato Maior), geb. 234 v. Chr., gest. 149 v. Chr., war ein Mitglied der römischen Oberschicht, erfolgreich als Staatsmann, Feldherr und Schriftsteller. Er galt als Musterbeispiel eines dem altrömischen Lebens- und Denkstil verpflichteten Hausvaters (*pater familias*). Er verfasste eine Schrift ‚Über den Landbau‘; hierin rät er den Gutsbesitzern, unnütz gewordene Investitionen schnell wieder zu Geld zu machen, namentlich auf dem Weg der Versteigerung.

„Folgende Versteigerungen soll er durchführen: ... Wein und Getreide, das nicht gebraucht wird, Ochsen, die alt geworden sind, Rinder und Schafe in schlechtem Zustand, ... einen Wagen, der alt ist, eiserne Gerätschaften, die alt sind, einen Sklaven, der alt geworden ist, einen Sklaven, der kränklich ist, und alle sonstigen überflüssigen Dinge. Ein Hausherr (*pater familias*) hat seinem Naturell nach ein Verkäufer zu sein, kein Käufer.“

Auctionem uti faciat: ... vinum, frumentum, quod supersit, vendat; boves vetulos, armenta delicula, oves deliculas, ... plostrum vetus, ferramenta vetera, servum senem, servum morbosum, et si quid aliud supersit, vendat. Patrem familias vendacem, non emacem esse oportet.

(Originaltext: hg. von G. Goetz, Leipzig 1922; Übersetzung Konrad Vössing)

Quelle 1 b

Über Catos Sparsamkeit und Härte gegenüber Sklaven

Plutarch, Leben des Cato Maior 4f.

Plutarch, geb. um 45 n. Chr., gest. um 125 n. Chr., war ein griechischsprachiger Philosoph und Schriftsteller, der für ein breiteres, gebildetes Publikum schrieb mit dem Ziel der Charakterformung. Am bekanntesten sind seine Parallelbiographien, in denen er jeweils die Lebensbeschreibung eines Griechen und eines Römers gegenüberstellt und dann vergleicht. In seiner Cato-Biographie hebt er dessen Abneigung gegen Luxus hervor, die zu seiner altrömischen Lebensart passte.

„(4) Cato habe, so sagt er selbst, niemals ein Kleid getragen, das mehr als 100 Denare gekostet hatte ... und niemals habe er einen Sklaven für mehr als 1.500 Denare gekauft; denn er habe keine verwöhnten jungen Burschen (gemeint: als Sklaven gewollt), sondern kräftige, arbeitsgewohnte Männer, weil er Pferdeknechte und Ochsenstreiber brauchte. Und auch diese meinte er verkaufen zu sollen, wenn sie älter wurden, damit er sie nicht unnütz ernähren müsse ...

(5) ... Dass er allerdings seine Sklaven wie Zugtiere ausnützte und im Alter dann wegjagte oder verkaufte, muss ich als Zeichen eines allzu harten Charakters ansehen, der zwischen Mensch und Mensch kein anderes Verhältnis anerkennen will als den Nutzen. ... Ich möchte nicht einmal einen Zugochsen verkaufen, weil er alt wurde, viel weniger einen alt gewordenen Menschen aus der Umgebung, in der er lange Jahre gelebt hat, und aus seiner gewohnten Lebensweise ... vertreiben, nur um ein wenig Geld zu verdienen, zumal er ja auch für die Käufer genauso nutzlos werden muss wie für die Verkäufer.“

(Originaltext: hg. von K. Ziegler, Leipzig 1957; Übersetzung Konrad Vössing)

Fragen

1. Ein Denar konnte die Familie eines Tagelöhners einen Tag lang ernähren. Hieraus ergibt sich der Wert eines für 1.500 Denare (oder mehr) gekauften Sklaven. Cato hält höhere Preise für Luxus und will vor allem die körperlichen Fähigkeiten seiner Sklaven ausbeuten. Welche anderen Qualifikationen von Sklaven sind anzunehmen, die noch teurer zu bezahlen waren?

2. Plutarch schrieb in einer viel späteren Zeit als Cato. Wenn Plutarch in unserer Gegenwart lebte, in welcher Zeit und in welchen Zeitumständen müssten wir uns – rein mathematisch gesehen – dann Cato vorstellen? Warum kritisiert Plutarch hier seinen Helden so stark, und wie beurteilen Sie sein Argument, man müsse auch gegenüber Sklaven ‚von Mensch zu Mensch‘ handeln? Meinen Sie, dass Plutarch in seinem Haus auf Sklaven verzichtete?

Antworten

1. Tatsächlich stieg der Wert der Sklaven mit ihren Fertigkeiten. Bezeugt sind nicht nur Sklavinnen und Sklaven, welche die Kinder ihrer Herrschaften aufzogen, sondern etwa auch Köche, Schreiber, Verwalter, Lehrer, ja Gelehrte.

Die Frage soll auch klar machen, dass die Eigenschaften, die Cato (in Plutarchs Zitat, das wir teilweise überprüfen können) aufführt, besonders vergänglich waren. Bei einer nur ihren Sachwert betrachtenden Sichtweise waren die Sklaven besonders gefährdet. Deutlich werden kann dabei auch, dass körperlich arbeitende Sklaven in der Regel kaum persönlichen Kontakt zu ihren Herren hatten, im Gegensatz zu den zuvor genannten Sklaven. Cato schreibt über die Bewirtschaftung eines Landguts. Man kann bezweifeln, ob er ebenso über die Bediensteten eines repräsentativen Stadthauses geschrieben hätte.

2. Da Cato bei dieser Rechnung im 18. Jahrhundert gelebt hätte, wird deutlich, wie problematisch es ist, von ‚den Römern‘ und ihrer ‚generellen‘ Haltung (etwa zur Sklavenfrage) zu sprechen. Hinzu kommt, dass Plutarch (und andere, auch lateinische Autoren späterer Zeit) stark von philosophischen Idealen des allgemeinen Menschseins geprägt ist, Cato dagegen vom Gedanken der Wirtschaftlichkeit. Für Cato ist der Sklave – entsprechend der tatsächlichen juristischen Lage – eine Sache, kein Mensch, dem menschliche Behandlung zustehen würde.

Das heißt aber nicht, dass Plutarch (oder irgendein anderer Philosoph) daran dachte, die Sklaverei abzuschaffen. Das erscheint uns als Widerspruch, weil die Moderne erlebt hat, dass diese Rechtsform systematischer Instrumentalisierung des Menschen abgeschafft werden konnte (ohne dass, wie zu betonen ist, die zugrundeliegenden Abhängigkeitsverhältnisse selbst abgeschafft wurden; heute fristen laut ‚Global Slavery Index‘ über 40 Mio. Menschen ihr Dasein als Sklavinnen und Sklaven, in absoluten Zahlen mehr als jemals zuvor). In der römischen wie schon in der griechischen Antike gehörte die Institution der Sklaverei zu jeder funktionierenden Gesellschaft. Das verhinderte aber nicht Veränderungen der Perspektive.

Quelle 2

Die Bestrafung der Sklaven eines Haushalts nach dem gewaltsamen Tod des Besitzers

Tacitus, Annales 14,42-45

Publius Cornelius Tacitus (geb. um 55 n. Chr., gest. um 120 n. Chr.) war ein bedeutender römischer Senator und Historiker. In seinen ‚Annalen‘, seinem letzten Werk, stellt er die frühe römische Kaiserzeit von 14 - 68 n. Chr. dar. Im Jahr 61 n. Chr., in dem die beschriebene Episode spielt, herrschte Kaiser Nero (54 - 68 n. Chr.). Tacitus schrieb nach dem Ende dieses und des folgenden Kaiserhauses und kritisierte deren Vertreter teilweise scharf. Im Senat gehaltene Reden, die er in sein Werk einarbeitete, sind in stilistischer Hinsicht seine eigene Schöpfung, gehen aber auf reale Vorbilder zurück.

„(42) Nicht viel später wurde der Stadtpräfekt Pedanius Secundus von einem seiner eigenen Sklaven ermordet. Er hatte ihm die Freilassung verweigert, obwohl er den Preis dafür schon mit ihm ausgemacht hatte, oder ... [es geht um einen zweiten möglichen Grund, der ebenfalls im persönlichen Verhältnis zwischen dem Herrn und seinem Sklaven lag]. Als nun nach altem Recht der gesamte unfreie Hausstand (*familia*), der unter demselben Dach gelebt hatte, zur Hinrichtung geführt werden sollte, kam es dadurch, dass das Volk (*plebs*), das so viele Unschuldige schützen wollte, zusammenlief, schließlich zu offenem Aufruhr. Auch im Senat gab es Reden, die eine allzu harte Strenge ablehnten; die Mehrheit war aber der Meinung, es sei nichts (daran) zu ändern. [Es folgt die Rede eines der Befürworter dieser Meinung.]

(44) [Der Redner:] ‚...Nur wenn sie [alle Sklaven, die den Anschlag nicht angezeigt haben] sterben müssen, können wir als einzelne unter vielen, sicher unter den ängstlichen und schließlich: nicht ungerächt

unter Schuldigen leben. ... Seitdem wir in unseren Hausständen (*familiae*) ganz unterschiedliche Abstammungen haben, mit anderen Gebräuchen, mit fremden Religionen oder mit gar keinen, kann man diesen Mischmasch nur durch Furcht in Schranken halten. Aber es werden dabei doch auch Unschuldige ums Leben kommen! Nun ja, ... jedes Exempel, das man statuiert, hat etwas von einer Ungerechtigkeit, die aber gegenüber den Einzelschicksalen durch den Nutzen für die Allgemeinheit aufgewogen wird.‘

(45) Dieser Meinung des Cassius wagte niemand einzeln entgegenzutreten, aber es wurden doch durcheinandergehende Stimmen laut, die Mitleid zum Ausdruck brachten: wegen der Zahl, der Jugend, dem Geschlecht (der Betroffenen) und wegen der unzweifelhaften Unschuld der meisten. Dennoch behielt der Teil (der Senatoren), der für die Hinrichtung stimmte, die Oberhand. Es war aber nicht möglich, (dem Beschluss durch seine Ausführung) zu gehorchen, weil sich die Menge zusammenrottete und mit Steinwürfen und Brandfackeln drohte. Da erließ der Kaiser ein die Bürger tadelndes Edikt, und ließ die ganze Straße, auf der man die Verurteilten zur Hinrichtung führte, durch Soldaten bewachen.

Cingonius Varro hatte den Antrag gestellt, die Freigelassenen, die unter demselben Dach gelebt hatten, aus Italien auszuweisen. Dies wurde vom Kaiser verhindert, damit das hergebrachte Recht, dem das Mitleid nichts hatte anhaben können, nicht noch durch Grausamkeit verschärft würde.

(42) *Haud multo post praefectum urbis Pedanium Secundum servus ipsius interfecit, seu negata libertate, cui pretium pepigerat, sive ... ceterum cum vetere ex more familiam omnem, quae sub eodem tecto mansitaverat, ad supplicium agi oporteret, concursu plebis, quae tot innocios protegebat, usque ad seditionem ventum est senatusque, in quo ipso erant studia nimiam severitatem aspernantium, pluribus nihil mutandum censentibus.*

(44) ... *possumus singuli inter plures, tuti inter anxios, postremo, si pereundum sit, non inulti inter nocentes agere. ... postquam ... nationes in familiis habemus, quibus diversi ritus, externa sacra aut nulla sunt, conluviem istam non nisi metu coercueris.*

at quidam insontes peribunt. nam ... habet aliquid ex iniquo omne magnum exemplum, quod contra singulos utilitate publica rependitur.

(45) Sententiae Cassii ut nemo unus contra ire ausus est, ita dissonae voces respondebant numerum aut aetatem aut sexum ac plurimorum indubiam innocentiam miserantium: praevaluit tamen pars, quae supplicium decernebat. sed obtemperari non poterat, conglobata multitudine et saxa ac faces minante. tum Caesar populum edicto increpuit atque omne iter, quo damnati ad poenam ducebantur, militaribus praesidiis saepsit.

censuerat Cingonius Varro, ut liberti quoque, qui sub eodem tecto fuissent, Italia deportarentur. id a principe prohibitum est, ne mos antiquus, quem misericordia non minuerat, per saevitiam intenderetur.

(Originaltext: hg. von E. Koestermann, Leipzig 1934; Übers. Konrad Vössing)

Fragen

1. Welche Motive lassen sich für die traditionelle, unterschiedslos harte Bestrafung aller Sklaven und Sklavinnen eines Hauses, die einen Mordanschlag auf ihren Herrn weder gemeldet noch zu verhindern gesucht hatten, der Rede des Befürworters entnehmen?
2. Teilt Tacitus diese Begründung, und welche Argumente lassen sich aus dem Text für seine Haltung erschließen?
3. Aus Rechtsquellen wissen wir, dass Kaiser Hadrian (dessen Regierungszeit Tacitus noch erlebt hat) die traditionelle Bestrafung der Sklaven im Haus eines Ermordeten – die unter Augustus rechtlich fixiert worden war – aufhob und festlegte, dass der erhobene Schuldvorwurf gegen sie bewiesen werden musste. Skizzieren Sie vor diesem Hintergrund die Entwicklung der Strafvorschrift gegen Sklaven eines ermordeten Besitzers von Augustus bis Hadrian.

Antworten

1. Die Strafvorschrift sollte den Sklavenbesitzern dadurch Sicherheit geben, dass ihre Sklaven geradezu terrorisiert wurden, wobei man

bewusst in Kauf nahm, dass der Großteil der Getöteten aus der – oft hunderte Menschen umfassenden – Sklavenschaft unschuldig war. Die zitierte Rede spricht zwar nur von ‚Einzelnen‘, die trotz ihrer Unschuld getötet werden, tatsächlich dürfte in solchen Fällen das Größenverhältnis genau umgekehrt gewesen sein. Die Ungerechtigkeit war gewollt, auch um jeden Verdacht zur Anzeige zu bringen und Widerstand im Keim zu ersticken. Deutlich wird, dass sich die Sklavenbesitzer zahlenmäßig in ihren Häusern so unterlegen und potentiell bedroht fühlten, dass sie glaubten, sich mit drastischen Mitteln schützen zu müssen. Dass dies dennoch einzelne Bluttaten nicht verhindern konnte, wurde – wie üblich in solchen Fällen – nicht zum wirksamen Gegenargument, weil die ängstlichen Herren ohne diesen Schutz noch häufigere Attacken befürchteten.

In einer zweiten Argumentationslinie der Rede wird (offenbar erfolgreich) versucht, die Furcht vor den Sklaven mit einer Furcht vor Fremden zu verbinden, deren kulturelle und religiöse Andersartigkeit nur durch Druck unschädlich gemacht werden könne.

2. Tacitus teilt diese Begründung nicht. Zum einen macht er – wie in seiner Zeit nicht selten – die Schuld zur Voraussetzung einer gerechten Bestrafung, indem er die Unschuld der Getöteten hervorhebt und den Einwand des Redners als Scheinargument erkennbar macht. Deshalb ist das Mitleid mit den Hingerichteten bei ihm eine positive Reaktion gegen zu harte Strenge, die in Grausamkeit (*saevitia* – immer ein negativer Zug) überzugehen drohte. Außerdem überliefert er als ein mögliches Motiv des Täters ein nicht gehaltenes Versprechen des Herrn (s. oben Freilassung), das zwar nicht einklagbar war, aber doch eine Art moralische Verpflichtung darstellte, wie die der Rechtssprache nahe Wortwahl zeigt. Nur implizit beurteilt Tacitus die Argumentation des Redners mit der gefährlichen Vielfalt der Kulturen in der Sklavenschaft. Tatsächlich widerspricht dieser sich dadurch, dass er

diese Mischung als eine Neuerung darstellt, die Strafvorschrift aber zugleich als ‚althergebracht‘ darstellt.

3. Dass diese Regelung unter Augustus zu Widerspruch führte, ist nirgends bezeugt; Augustus hat sich ihrer vielleicht bedient, um der Oberschicht, der er in politischer Hinsicht den Verlust ihrer Entscheidungsgewalt abverlangte (s. A II), in gesellschaftspolitischen Fragen entgegenzukommen. 70 Jahre später war dies jedoch anders. Auffallend ist der scharfe Widerstand des einfachen Volkes. Hier ist zu bedenken, dass ein Gutteil der Plebs und sogar, wie Tacitus hervorhebt, Teile der Oberschicht von freigelassenen Sklaven und Sklavinnen abstammten. Der Kaiser hielt sich offenbar zurück, verhinderte aber rechtliche Exzesse. Die juristische Einordnung der Sklaven als reine Sache, mit der die Besitzer nach Gutdünken frei verfahren konnten, war hier bereits unter Druck gekommen, wie auch die von Tacitus überlieferte Verteidigungsrede zeigt; dem Vorwurf der Ungerechtigkeit kann sie offenbar nicht mit dem prinzipiellen Argument begegnen, gegenüber Dingen könne es keine Ungerechtigkeit geben. Weitere 50 Jahre später, als Tacitus schrieb, war diese Entwicklung weiter gegangen (s. auch das Zeugnis des Plutarch, eines Zeitgenossen des Tacitus: oben A I, Quelle 1 b). Nicht nur Tacitus stand Strafvorschrift kritisch gegenüber, sondern auch der Kaiser und dann sicher auch eine Mehrzahl der Senatoren. Bezeichnenderweise wurde die Vorschrift allerdings nie ganz abgeschafft (die Furcht vor den eigenen Sklaven verließ ihre Besitzer offenbar niemals), jedoch bis zum Ende der Antike mehrfach abgeschwächt.

Quelle 3

Grabmal mit der Darstellung einer Frisierszene (aus Neumagen bei Trier), früheres 3. Jh. n. Chr., Rheinisches Landesmuseum Trier



© Rheinisches Landesmuseum Trier & Thomas Zühmer; Lizenz: CC BY-NC-SA 3.0 DE.

Auf dem Pfeiler des Grabmals eines reichen Ehepaars aus dem römischen Trier wird die Hausherrin in einem Korbessel dargestellt, die Füße auf einem Schemel. Um sie herum stehen vier Dienerinnen, die ihr bei der Toilette zur Hand gehen: eine frisiert ihre Haare, eine hält ein Salb- oder Parfüm-Flakon, eine präsentiert einen Spiegel, eine andere eine Kanne, wohl mit Wasser. Dass es sich bei den Dienerinnen um Sklavinnen handelt, darf vorausgesetzt werden, da dies bei derartigen Funktionen üblich war.

Fragen

Lassen sich zwischen der Herrin und ihren Sklavinnen äußere Unterschiede erkennen (Kleidung, Frisur, Größe)? Versuchen Sie eine Erklärung für den Befund.

Antworten

Tatsächlich ist ein solcher Unterschied nicht erkennbar. Das heißt jedoch nicht, dass die soziale Grenze hier verwischt ist: der Unterschied wird durch die Körperhaltungen ‚Sitzen und bedient werden‘ bzw. ‚Stehen und bedienen‘ hinreichend klar, ganz ähnlich wie bei Darstellungen von Banketten (bei denen die Teilnehmer allerdings zu Tisch lagen). Dass die Dienerschaft dabei gut frisiert und gut gekleidet auftritt, soll die soziale und wirtschaftliche Stellung der Besitzer herausstellen: teure Haussklavinnen und Haussklaven hatten einen hohen Prestigewert.

Quelle 4

Mosaik aus Thysdrus in Nordafrika (heute El-Djem, Tunesien), früheres 3. Jh. n. Chr., Museum von Sousse (Tunesien)

Das Mosaik mit der bildlichen Darstellung der Monate des Kalenders stammt aus dem Landhaus (‚Villa‘, das Herrenhaus inmitten der Ländereien) eines reichen Landbesitzers. Der Monat September (wie generell oft der Herbst) ist durch die Arbeit des ‚Kelterns‘ von Trauben gekennzeichnet (der deutsche Begriff stammt, wie die Wein-Terminologie insgesamt, aus dem Lateinischen: *calcare* = treten), in aller Regel Sklavenarbeit. Die beiden dargestellten Sklaven zerquetschen die Trauben in einer Tretkufe mit nackten Füßen. Um stabil und schnell treten zu können, haben sie sich mit Seilen an einer über ihnen befindlichen Querstange fixiert.



2022©Photo Scala, Florenz

Fragen

Mosaik und Bilder, die die Arbeit auf den Landgütern zeigen, sind eine der ganz seltenen Möglichkeiten, antiken Sklaven bei der Landarbeit überhaupt einmal (gewissermaßen) zuzuschauen. Aber handelt es sich dabei um Spiegelbilder des Lebens? Man beachte die künstlerische Einfassung dieses Mosaiks. Welchen darstellerischen Akzent nehmen Sie wahr, und welcher Eindruck sollte wohl den Betrachtern, etwa den Gästen des Hauses, vermittelt werden? Warum bestand offenbar kein Interesse an Bildern der Lebenswirklichkeit der Landarbeit aus der Sicht der Sklaven?

Antworten

Tatsächlich feiern die Mosaik dieser Art immer die Freude der Besitzer an einem harmonischen, naturverbundenen Leben in lieblicher Landschaft, ihren Besitz und den daraus erwirtschafteten Ertrag. Die Arbeiter wurden nur als Teil dieser Welt dargestellt. Zwar interessierte die Realität ihrer Arbeitsumstände die Verwalter durchaus (wir wissen aus schriftlichen Quellen, dass sie sich über Möglichkeiten der Ertragssicherung oder -steigerung Gedanken machten: siehe oben Quelle II 1 a und b), bildliche Darstellungen – man denke an deren Kosten! – hatten aber vor allem die Funktion, die glücklichen Besitzer zu feiern. Für Bildproduktionen mit eher dokumentarischem Ziel oder gar solchen, die das ‚Elend der Handarbeit‘ zum Problem machten, gab es weder Auftraggeber noch ein Publikum. Dieses sollte nicht etwa über die harte Realität der Arbeitswelt getäuscht werden; denn sie war allgemein bekannt. Es ging vielmehr darum, entweder zu beeindrucken (so sind bildliche Darstellungen etwa des Häuserbaus oder des Schiffsverkehrs zu verstehen, wobei zwischen arbeitenden Sklaven und Freien nicht unterschieden wurde) oder zu unterhalten.

III SKLAVEN IM ANTIKEN ROM (SPÄTANTIKE UND CHRISTENTUM)

1. Einführungstexte

Auch wenn die Sklaverei in der Spätantike gegenüber den früheren Jahrhunderten wirtschaftlich etwas an Bedeutung verlor, blieb die Institution ebenso unangefochten wie ihre Begründung. Dass die Sklaverei eigentlich dem sog. Naturrecht, nach dem alle Menschen frei seien (siehe II; vgl. auch **Quelle III 2**), widersprach, blieb ein juristischer Lehrsatz ohne praktische Konsequenz: Auch weiterhin gab es nirgends die Forderung, diese extreme Form der Ungleichheit abzuschaffen. Sie blieb vielmehr allgegenwärtig, namentlich in den Haushalten der Oberschicht.

Allerdings lässt sich eine Tendenz des Gesetzgebers beobachten, die Verfügungsgewalt der Sklavenbesitzer einzuschränken. Hierfür gab es zwei unterschiedliche Gründe. Der römische Staat der Kaiserzeit (verkörpert nach wie vor in der Person des Kaisers, die im Laufe der Kaiserzeit immer wichtiger wurde) regierte von Anfang an und zunehmend in die Häuser der Bürger, die immer mehr Untertanen wurden, hinein, vor allem aber auch in die der Oberschicht (etwa durch Ehegesetze). Dass es nun auch Rechtsregeln für den Umgang mit Sklaven gab (Verbot von Tötung, Aussetzung, sexuellem Missbrauch) gehört in diese Entwicklung. Schon für das 2. Jahrhundert ist der juristische Tatbestand eines „Unrechts“ (*iniuria*) bezeugt, das ein Herr gegenüber seinen Sklaven und Sklavinnen begehen konnte, denen damit eine gewisse Form von Rechten (*ius suum*) zugesprochen wurde (*Digesta*, 1,6,2). Sie konnten diese zwar nicht als Prozesspartei einklagen, jedoch die Hilfe des Kaisers anrufen (s. Quelle II 2).

„Spätantike“ ist eine moderne Bezeichnung für die letzte Epoche der Antike, die allerdings mehrere Jahrhunderte dauerte. Ihr Beginn wird meist im 3. Jh. n. Chr. angesetzt, ihr Ende – was den Westen des Römischen Reiches angeht – im späten 6. Jh. n. Chr. in Italien, im letzten noch nach den alten Mustern strukturierten Teil des lateinischen Imperiums, wo mit dem Einfall der germanischen Langobarden (568 n. Chr.) ein tiefgreifender Wandel eingetreten war. Im von Byzanz (seit dem 4. Jh. n. Chr. Konstantinopel, heute Istanbul genannt) beherrschten Ostteil des Reiches gab es zwar eine längere politische Kontinuität, jedoch zur selben Zeit mit Kaiser Justinian (gest. 565 n. Chr.) einem Herrscher, der eine neue („byzantinische“) Epoche einleitete.

Die „*Digesten*“ oder „*Pandekten*“ enthalten Exzerpte (Auszüge) aus ca. 200 Schriften von fast 40 berühmten römischen Juristen der Kaiserzeit. Kaiser Justinian, der die Leistungen früherer Rechtsgelehrten bewahren, sie aber auch durch Einschübe an die gegenwärtige Rechtslage anpassen wollte, gab im Jahr 530 n. Chr. das Werk in Auftrag, 533 n. Chr. wurde es veröffentlicht und erhielt Gesetzesrang. Die Wiederentdeckung der lateinischen *Digesten* im 11. Jahrhundert führte in Europa dazu, dass das Werk sofort wieder als geltendes Recht anerkannt wurde und Grundlage des Rechtsunterrichts wurde, man aber auch bestrebt war, andere gültige Rechtsvorschriften zu verschriftlichen. Im 19. Jahrhundert n. Chr. wurden die *Pandekten* systematisch erforscht. Noch das heutige Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ist in seiner Systematik und seinen Grundlagen nicht zuletzt das Ergebnis der *Pandektenwissenschaft*.

Im 4. Jahrhundert n. Chr., als sich die Kaiser dem Christentum zugewandt hatten und auch der Staat langsam christianisiert wurde, kam ein neues Motiv hinzu: die Befolgung christlicher Grundsätze. Dies führte allerdings kaum zu Überlegungen (geschweige denn zu Forderungen), die Sklaverei abzuschaffen. Hier ist zu bedenken, dass dies, soweit wir wissen, auch nicht von Jesus von Nazareth und den Autoren der neutestamentlichen Schriften gefordert worden war; hier ging es vielmehr darum, dem Gegensatz von Freien und Sklaven mit Blick auf den gemeinsamen Gott und die gemeinsame Erlösungsbedürftigkeit seine Bedeutung zu nehmen. Diese (aus heutiger Sicht) fehlende Konsequenz hatte die Attraktion der neuen Glaubensrichtung gerade unter Sklaven nicht verringert, wurde also offenbar auch von ihnen nicht als widersprüchlich angesehen. Wie in der gesamten Antike wurde auch in ihren **drei christlichen Jahrhunderten** (4. - 6. Jh. n. Chr.) der Antike die Sklaverei als Institution sogar von den unmittelbar Betroffenen kaum infrage gestellt.

Ob man die positiven Veränderungen, welche die Lebensbedingungen der Sklavinnen und Sklaven durch die beschriebene Entwicklung erfuhren, ohne weiteres als Humanisierung bezeichnen kann, erscheint fraglich. Denn die weitgehende Entrechtung der Unfreien blieb als inhumane Basis des Systems ebenso erhalten wie (häufig genug) die konkrete unmenschliche Behandlung. Zugleich sind – unter dieser Voraussetzung – gewisse Verbesserungen der Situation auf verschiedenen Ebenen durchaus erkennbar (siehe Quellen III 2 und Teil B).

Die **christlichen Jahrhunderte der Antike** beginnen nicht mit dem Tod des Jesus von Nazareth (wahrscheinlich 30 n. Chr.) oder mit der Entstehung der neutestamentlichen Schriften einige Jahrzehnte später; denn die neue Lehre gewann erst im Laufe der Zeit prägenden Einfluss im Mittelmeerraum. Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg war die Entscheidung Kaiser Konstantins (312 - 337 n. Chr.), sich 312 n. Chr. dem Christentum zuzuwenden. Sie war allerdings nicht gleichbedeutend mit einer durchgehenden Christianisierung des Reiches, die erst am Ende des 4. Jahrhunderts n. Chr. als politisches Ziel formuliert und erst im 5. Jahrhundert n. Chr. realisiert wurde. Dennoch kann man vom 4., 5. und 6. Jahrhundert n. Chr. als der christlichen Epoche der Antike sprechen.

2. Quellen 1 - 2 (mit Fragen und Antworten)

Tisch-Sklaven beim himmlischen Mahl?

Quelle 1

Wandgemälde aus dem sog. Grab des Banketts in Tomis am Schwarzen Meer (seit dem 4. Jh. n. Chr. in Constantiana umbenannt, heute Konstanza, Rumänien), um 350 n. Chr.

Das Gemälde zeigt fünf Teilnehmer des Mahls, die auf einer halbrunden Bank um einen runden Tisch versammelt sind. Wie in allen bildlichen Bankett-Darstellungen der Antike ist der Gegensatz von (nach antiker Sitte liegenden) Gästen und (stehenden) Sklaven, die bedienen, wichtig. Beide Diener sind aufwendig gekleidet und frisiert. Der linke bringt einen kleinen Weinkrug, der rechte, in kurzem Gewand, steht (mit Wasserkrug, Schale und Handtuch) bereit, den Gästen beim Händewaschen zu helfen; das assistierte Händewaschen war – in einer Kultur, die ohne Essbesteck auskam – Zeichen eines ehrenvollen und aufwändigen Gastmahls. Vor jedem Teilnehmer liegt ein halbmondförmiges Brötchen, auf der unbesetzten Seite des Tisches liegt ein weiteres, das keinem der Anwesenden gehört. Wahrscheinlich handelt es sich um ein Gedächtnismahl für einen Toten, an den auf diese Weise erinnert wird.



© Radu Petcu

Fragen

1. Die Kleidung, die von Gästen und Dienern getragen wird (die Tunika), ist teilweise nicht zu unterscheiden (siehe auch Quelle I 2); dies gilt auch für ihre jeweiligen Frisuren. Wieso stellen die zur Oberschicht gehörenden Auftraggeber ihre Bediensteten in dieser Form dar? Stellen Sie Überlegungen an, welche Folgen sich daraus für die Lebensbedingungen der Bediensteten ergaben.

2. Die Zeit des Gemäldes lässt es als durchaus möglich erscheinen, dass der Auftraggeber Christ war. Tatsächlich kennen wir solche Bankettszenen auch aus eindeutig christlichem Kontext. Andererseits sind bei den christlichen Darstellungen, die weniger auf ein reales Bankett abzielen als auf die Idee eines Gastmahls im Jenseits, meist (jedoch nicht ausnahmslos) nur die um den Tisch versammelten Teilnehmer zu sehen, keine Bediensteten. Wie lässt sich dieser Befund deuten?

Antworten

1. Tatsächlich war Zahl und Aussehen der Tischbediensteten, wie wir auch aus schriftlichen Quellen wissen, ein wichtiges Zeichen für den Wohlstand des Einladenden bzw. der Gäste. Namentlich die weiße Kleidung (wegen der nötigen Bleichung aufwändiger herzustellen als bunte) und die Haartracht tauchen immer wieder auf, daneben die Unterscheidung verschiedener Spezialisierungen, die hier im Bild durch die verschieden langen Tuniken und Haare nur angedeutet werden können. Derartige Luxusklaven waren sehr teuer in der Anschaffung, oder sie mussten, wenn es sich um im Haus geborene Sklaven handelte (s. A II 1), eigens ausgebildet werden. Das steigerte ihren Wert und führte meist zu besseren Lebensbedingungen als allgemein für Sklaven üblich. Der enge Kontakt zu den Herrschaften konnte Chancen mit sich bringen (etwa solche auf eine spätere

Freilassung, s. A II 1), aber auch Gefahren; gerade Tischsklaven wurden zuweilen als sexuelles ‚Freiwild‘ angesehen.

2. Unfreie Bedienstete bildlich darzustellen, wenn es um den gemeinschaftlichen Genuss von Luxus ging, hatte eine lange Tradition und war offenbar auch für manche Christen der Oberschicht keineswegs anstößig. Gleichzeitig fehlte nicht das Bewusstsein dafür, dass die Unterscheidung von Freien und Sklaven nicht göttlicher Wille war und sie folglich auch nicht ohne weiteres ins Jenseits übertragen werden konnte. Im christlichen Himmel hörte die Sklaverei auf; auch auf der Erde waren Sklaven für christliche Herren nicht mehr ohne Weiteres präsentabel (s. dazu auch unten Quelle 2).

Quelle 2

Sklaverei und Gottes Wille

Gregor der Große, Briefe 6,12

Gregor der Große, geboren um 540 n. Chr., gehörte dem römischen Hochadel an, verließ aber die politische Karriere, um in ein Kloster einzutreten. In dieser Zeit waren das Weströmische Reich und das Kaisertum bereits seit 100 Jahren untergegangen, Italien stand teilweise unter byzantinischer (oströmischer) Herrschaft, teilweise war das Land aber auch von den germanischen Langobarden okkupiert. In Rom war der Senat, die letzte weltliche Instanz, in Auflösung begriffen, und die einzige noch funktionsfähige römische Institution war das Papsttum. 590 n. Chr. wurde Gregor – als erster Mönch der lateinischen Kirche – zum Papst gewählt, und entfaltete eine große Wirkung. Bis zu seinem Tod 604 n. Chr. verfasste er, der politisch und kirchenpolitisch den Übergang zum Mittelalter markiert, auch zahlreiche Schriften. Als ehemaliger Mönch führte er den päpstlichen Titel „Sklave der Sklaven Gottes“ (*servus servorum Dei*) ein. Für die Verbreitung des Christentums in Europa war seine Entscheidung wichtig, Missionare nach Britannien zu schicken (an der Christianisierung der Friesen und Sachsen in Deutschland, ab ca. 700 n. Chr., waren dann wiederum angelsächsische Missionare beteiligt).

„Da unser Erlöser, der Urheber aller Schöpfung, das menschliche Fleisch [gemeint: die Menschen] so sehr in seine Gunst aufnehmen wollte, dass er mit der Gnade seiner Göttlichkeit die Ketten der Knechtschaft, die uns gefangen hielten, zerbrach und uns in der früheren Freiheit wiederherstellte, ist es eine heilsame Handlung, wenn man Menschen, die anfangs die Natur als Freie hervorbrachte und die (nur) das ‚Gewohnheitsrecht aller Völker‘ dem Joch der Sklaverei

unterworfen hat, durch die Wohltat der Freilassung in der Freiheit wiederherstellt, in der sie einmal geboren waren.“

Cum redemptor noster, totius conditor creaturae, ad hoc propitiatus humanam voluit carnem assumere, ut divinitatis suae grati disrupto quo tenebamur capti vinculo servitutis, pristinae nos restitueret libertati, salubriter agitur, si homines, quos ab initio natura liberos protulit et ius gentium iugo substituit servitutis, in ea, qua nati fuerant, manumittentis beneficio libertate reddantur.

(Originaltext hg. von P. Ewald – L. M. Hartmann, Berlin 1891; Übersetzung Konrad Vössing)

Fragen

1. Die Freilassung eines Sklaven wird hier mit der Erlösung durch Christus, die Freiheit also mit dem (sündenlosen) Urzustand verglichen. Die Freilassung entspricht der Erlösung, und sie, die den versklavten Menschen wieder in seinen ursprünglichen (freien) Zustand zurückführt, wird entsprechend positiv gewertet. Ist dieser Vergleich ein Hinweis darauf, dass Gregor die Sklaverei ablehnte?

2. Mit der Selbstbezeichnung *servus servorum Dei* (s. oben) – noch heute der wichtigste Titel des Papstes – gab er für die geistliche Herrschaft der Bischöfe die Devise aus „Mehr dienen als herrschen“. Unabhängig davon, wie weit sie befolgt oder nicht befolgt wurde: alle Christen als Sklaven (oder Knechte) Gottes und sich selbst als deren Diener zu bezeichnen, passt gut zu Gregors Umwertung des üblichen sozialen Machtverhältnisses zwischen Herrn und Sklave; denn dessen völlige Abhängigkeit und Dienstbarkeit wird nun als etwas Positives herausgestellt. Während der gesamten Antike war es umgekehrt gewesen. Überlegen Sie, warum diese Umwertung gerade zur Zeit Gregors möglich wurde.

Antworten

1. Tatsächlich ist die Frage negativ zu beantworten. Zwar wertet der Autor (der auf eine längere Tradition zurückblickt, die Taufe als Symbol der Sündenvergebung, mit der Sklaven-Freilassung zu vergleichen) die Sklaverei hier in großer Klarheit eindeutig negativ, und die Freilassung wird empfohlen. Zugleich ist hier aber ein Detail der Formulierung zu beachten: Gregor spricht vom Heilswillen Gottes, der den Menschen die Freiheit wiedergegeben habe, nicht jedoch davon, dass dadurch die alte (sündige) Welt schon verschwunden sei. Unausgesprochen bleibt hier (wo es dem Autor nur auf die positive Wertung der Freilassung ankommt) die Tatsache, dass er sich die christliche Erlösung als eine Art ‚Wechsel auf die Zukunft‘ vorstellt. Die ‚sklavenlose‘ Welt ist für ihn damit ebenso (nur) ein Ideal und eine Hoffnung, wie es die sündenlose Welt ist. Somit war zumindest möglich, die ‚eigentlich‘ abzulehnende Sklaverei am Ende doch mit den vorherrschenden Realitäten zu begründen.

2. Die antike Sozialgeschichte ruhte auf der Akzeptanz der Eliten (mit wirtschaftlicher und politischer Macht) durch die breite Masse der Bevölkerung, der zwar nur in Einzelfällen Aufstiegsmöglichkeiten, insgesamt aber zumindest ein stabiles Sozialgefüge geboten wurde; in diesem standen die Sklaven ganz unten. Zur Zeit Gregors konnten die alten Eliten in Italien diese Stabilität jedoch nicht mehr gewährleisten; teils waren jetzt fremde (oströmische) Herren eingezogen, teils sogar ‚Barbaren‘ (die Langobarden). Damit verloren auch die von den traditionellen Führungsschichten garantierten sozialen Wertungen an Gültigkeit.

B Humanisierung im inhumanen System?

Quelleninterpretationen 1-4

1. Todesfälle unter den Haussklaven
2. Die Einschränkung der Praxis, sich erkrankter Sklaven zu entledigen
3. Die Tötung des eigenen Sklaven
4. Die Sanktionierung der Sklavenflucht

1. Todesfälle unter den Haussklaven

Quelle 1

Plinius der Jüngere, Brief 8,16

Der römische Senator Plinius („der Jüngere“ genannt zur Unterscheidung von seinem Onkel, dem „Älteren“), der von ca. 61/ 62 – 113/ 115 n. Chr. lebte, schrieb zahlreiche Briefe an Freunde und Bekannte aus seinen Kreisen, die er später selbst (*Epistulae* 1 – 9) herausgab.

„C. Plinius grüßt seinen Paternus.

Krankheiten, ja, Todesfälle unter den Meinen, und zwar noch unter den ganz jungen Leuten, haben mich hart betroffen. Zwei Trostgründe habe ich, die den tiefen Schmerz nicht aufwiegen, aber immerhin Trostgründe: einmal die Leichtigkeit der Freilassung – ich meine, sie nicht gänzlich vor der Zeit verloren zu haben, wenn ich sie als schon Freie [gemeint: Freigelassene] verloren habe –, zum andern, daß ich auch meinen Sklaven gestatte, eine Art Testament zu machen, und mich

dann an dieses halte, als wäre es rechtskräftig. Sie verfügen und erbitten darin, was ihnen beliebt, ich nehme es als einen Auftrag und führe ihn aus. Sie verteilen, schenken, hinterlassen, selbstverständlich innerhalb des [meines] Hauses, denn für Sklaven ist das Haus [des Besitzers] gewissermaßen der Staat und sozusagen ihre Gemeinde.

Gewiß beruhige ich mich bei diesen tröstlichen Gedanken; aber eben diese menschliche Regung, die mich dazu gebracht hat, das zu gestatten, macht mich weich und schwach.

Trotzdem möchte ich deshalb doch nicht hartherziger werden. Ich weiß wohl, andre betrachten derartige Unglücksfälle nur als Vermögensverlust und dünken sich damit groß und weise. Ob sie groß und weise sind, weiß ich nicht; Menschen sind sie jedenfalls nicht. Denn menschlich ist es, sich von Schmerz anfassen zu lassen, zu leiden, doch auch, sich dagegen zu wehren und sich trösten zu lassen; nicht aber menschlich ist es, keines Trostes zu bedürfen.

Doch habe ich darüber vielleicht mehr gesagt, als ich sollte, indessen weniger, als ich wollte. Denn auch im Schmerz liegt eine Art Wohlgefühl, zumal, wenn man sich an der Brust eines Freundes ausweinen kann, bei dem man für seine Tränen Verständnis und Nachsicht findet.

Leb' wohl!“

C. PLINIVS PATERNO SVO S.

Confecerunt me infirmitates meorum, mortes etiam et quidem iuvenum. solacia duo nequaquam paria tanto dolori, solacia tamen: unum facilitas manunittendi (videor enim non omnino immaturos perdidisse, quos iam liberos perdididi), alterum, quod permitto servis quoque quasi testamenta facere eaque ut legitima custodio. mandant rogantque, quod visum; pareo ut iussus. dividunt, donant, relinquunt, dumtaxat intra domum; nam servis res publica quaedam et quasi civitas domus est.

Sed, quamquam his solaciis acquiescam, debitor et frangor eadem illa humanitate, quae me, ut hoc ipsum permitterem, induxit.

Non ideo tamen velim durior fieri. nec ignoro alios eius modi casus nihil amplius vocare quam damnum eoque sibi magnos homines et sapientes videri. qui an magni

sapientisque sint, nescio, homines non sunt; hominis est enim adfieri dolore, sentire, resistere tamen et solacia admittere, non solaciis non egere. Verum de his plura fortasse, quam debui, sed pauciora, quam volui. est enim quaedam etiam dolendi voluptas, praesertim si in amici sinu defleas, apud quem lacrimis tuis vel laus sit parata vel venia. Vale.

(Originaltext: hg. von R.C. Kukula, Leipzig 1910; Übersetzung Konrad Vössing)

Fragen

1. Man kann den Text als Beleg für eine ‚menschliche‘ Ausgestaltung der Sklaverei im Haus des Plinius lesen oder als einen für ein von Entrechtung und Ausbeutung geprägtes System. Stellen Sie die Punkte gegeneinander. Gibt es die Möglichkeit einer Synthese?
2. Wie stellt Plinius seine eigenen Überlegungen zum vorzeitigen Tod seiner Sklaven und generell zu ihrer menschlichen Behandlung dar? Warum bittet er dafür um Verständnis und Nachsicht?

Antworten

Plinius stellt hier eine starke emotionale Bindung an seine Haussklaven (nur um sie geht es hier) dar, was sich schon daran zeigt, dass er gleich zu Anfang seine Sklaven nicht mit diesem Wort (*servus*), das später im Brief durchaus vorkommt, sondern mit „die Meinen“ bezeichnet, was sich dann durch die Bekundungen seiner Trauer bis zum Ende des Briefes fortsetzt. Deutlich wird auch, dass Plinius (wie in seiner Zeit nicht unüblich) seine Haussklaven irgendwann freizulassen pflegte (meist mit 30 Jahren); dies war allerdings generell keine selbstlose Verhaltensweise, sondern hatte für den Freilasser durchaus wirtschaftliche Vorteile (s. oben II 1).

Generell zeigt sich im Brief ein doppeltes schlechtes Gewissen des Autors: Zum einen, dass junge Sklaven in seinem Haus sterben. Über

dieses schlechte Gefühl kommt er mit zwei „Trostgründen“ hinweg (hierzu siehe unten); und zum anderen – hierzu in Widerspruch stehend –, dass er dieses mitleidige Gefühl überhaupt hat, obwohl es sich rechtlich gesehen nur um Vermögensschäden handelt und obwohl er weiß, dass von Standesgenossen generell gegenüber Todesfällen, namentlich aber gegenüber solchen von Sklaven empfohlen wird, sich dabei nicht von Gefühlen verändern zu lassen. Dazu ist er aber nicht bereit, und er verteidigt dieses Gefühl (wissend, dass er damit auch Eindruck macht); zugleich weiß er aber auch, dass es als Schwäche ausgelegt werden kann und teilweise wird, weshalb er für dieses Gefühl vielleicht auf Nachsicht (siehe letzter Satz) angewiesen zu sein meint. Die beiden Trostgründe zeigen einerseits, welche Möglichkeiten für Sklaven bestanden, wenn sie in einem Haushalt wie dem des Plinius diesen von sich und ihren Qualitäten zu überzeugen wussten, und andererseits, welche engen Grenzen diesem Aufstieg doch gesetzt waren, Grenzen, die Plinius entweder gar nicht sieht oder bewusst übersieht. Dies ist zum einen die Freilassung. Dass Plinius hier von der Leichtigkeit der Freilassung spricht, hat damit zu tun, dass es sich um die (nur scheinbare) Freilassung von bereits Verstorbenen handelt. Für sie konnte diese *manumissio* also gar keine Folgen haben, wie es sich überhaupt um einen Akt handelte, der nicht staatlich überwacht war: es war nur eine Zeremonie innerhalb des Hauses, die der – rechtlich irrelevanten – Fiktion diente, der Tote sei als Freier gestorben. Auch etwaige Kinder, die ein solcher toter ‚Freigelassener‘ hatte, blieben Sklaven des Herren. Wenn Plinius sagt, dass er auf diese Weise die Toten „schon als Freie verloren habe“, macht er diese Fiktion zur Realität. Die tatsächliche Folge einer solchen Freilassung war nur, dass die Toten, die durchaus einen Grabstein bekamen, nicht als Sklaven, sondern als Freie erinnert wurden. Der Vorteil lag also ausschließlich bei der Nachwelt, die sich sagen konnte, der Tote sei zwar zu früh verstorben, habe aber immerhin die Freiheit erlangt, und unter dieser

Nachwelt sticht besonders der ehemalige Besitzer hervor, der damit zugleich an seine Großzügigkeit erinnern konnte.

Der zweite Trostgrund betrifft die gute Behandlung der lebenden Sklaven, auf die Plinius sich erkennbar etwas zugutehält, da er seinen Sklaven gestatte, „eine Art Testament“ zu machen. Die Einschränkung ‚eine Art‘ ist wichtig, da es sich eben nicht um rechtlich gültige Testamente handelt, sondern erneut nur um einen Gnadenakt gewissermaßen des Besitzers, der ja auch selbst sagt, dass er diese ‚letzten Willen‘ seiner Sklaven „halte, als wären sie rechtskräftig“ (was sie also de facto nicht ist). Hierbei ist die Einschränkung, die dann folgt, unbedingt zu bedenken, dass nämlich diese Übertragungen von Vermögen (zum *peculium* s. oben A II) nur innerhalb seines Hauses stattfanden, das heißt unter seinen Sklaven, was wiederum bedeutet, dass das Eigentum des Besitzers nicht geschmälert wurde, da ja auch die unfreien Nutznießer des ‚Erbes‘ dieses ‚ihr‘ Vermögen früher oder später im Haus lassen mussten.

Bezeichnend ist die anschließende Unterscheidung zwischen dem Haushalt (*domus*) einerseits und der *res publica* bzw. *civitas* (womit die größere bzw. kleinere politische Einheit gemeint ist) andererseits. Haus und Staat sind eigentlich zwei klar getrennte Sphären, die hier aber vermischt werden, weil für Sklaven politische Sphäre völlig unerreichbar ist; an ihr hatten sie keinerlei Anteil: Ihr ‚Staat‘ war ausschließlich das Haus ihrer Besitzer. Diese Beschränkung und Grenze zwischen Sklaven und Bürgern wird einerseits klar benannt, andererseits als vollständige Selbstverständlichkeit geschildert.

Zum Quasi-Vererben: Die Bedeutung des *peculium* (s. oben A II) für die Motivation der Sklaven kann gar nicht unterschätzt werden; es bildete auch die Grundlage ihrer (praktischen, nicht: rechtlichen) Geschäftsfähigkeit, da nämlich Sklaven mit diesem Geld auch sehr wohl wirtschaften konnten, natürlich immer im Namen ihres Herrn, ohne dass dieser aber tatsächlich beteiligt sein musste. Hier wird die

Eigenart der Sklaven als eine Investition deutlich, die Mehrwert für den Besitzer hervorbrachte, ohne dass dieser Zeit aufwenden musste.

2. Die Einschränkung der Praxis, sich erkrankter Sklaven zu entledigen

Quellen 2 a – d. Das Edikt des Kaisers Claudius (41 – 54 n. Chr.)

Quelle 2 a

Sueton, Das Leben des Kaisers Claudius 25,2

Der römische Gelehrte Suetonius schrieb im früheren 2. Jh. n. Chr. zwölf Biographien der ersten römischen Kaiser, darunter die des Kaisers Claudius, der von 42 - 54 n. Chr. herrschte. Darin berichtete er auch über Maßnahmen des Kaisers, die das öffentliche Leben in Rom und Italien ordnen sollten.

„Als einige ihre kranken und geschwächten Sklaven auf der Insel des Äskulap [auf dieser Tiberinsel stand ein Tempel des Heilgottes, heute l’Isola Tiberina in Rom] aussetzten, weil sie ihrer medizinischen Behandlung überdrüssig waren, bestimmte er [Claudius], alle Ausgesetzten sollten frei sein und nicht in die Gewalt ihrer Herren zurückkehren, wenn sie genesen wären. Zöge aber jemand der Aussetzung die Tötung eines Sklaven vor, so müsse er sich wegen Totschlags verantworten.“

Cum quidam aegra et adfecta mancipia in insulam Aesculapi taedio medendi exponerent, omnies qui exponerentur liberos esse sanxit, nec redire in dicionem domini, si convaluissent; quod si quis necare quem mallet quam exponere, caedis crimine teneri.

(Originaltext: hg. von M. Ihm, Leipzig 1908; Übersetzung Konrad Vössing)

Quelle 2 b

Cassius Dio, Römische Geschichte 60,29,7

Cassius Dio, war ein hochrangiger römischer Senator aus dem griechischsprachigen Osten des Römischen Reiches; er starb um 235 n. Chr. und arbeitete bis zu seinem Tod an einer griechischsprachigen Darstellung der römischen Geschichte von ihren Anfängen bis in seine Gegenwart.

„Als viele ihre kranken Sklaven, die erkrankten, keiner Pflege mehr für werthielten, sondern sie aus ihren Häusern warfen, erließ er [Claudius] das Gesetz, dass alle, die eine solche Behandlung überlebten, frei sein sollten.“

(Originaltext: hg. von U. Ph. Boissevain (Historiae Romanae, III), Berlin 1955; Übersetzung Konrad Vössing)

Quelle 2 c

Modestinus, Digesten 40,8,2

Herennius Modestinus (geb. um 185 n. Chr.) war ein berühmter römischer Jurist aus der heutigen nördlichen Türkei. Er verfasste im früheren 3. Jh. n. Chr. zahlreiche Unterrichtswerke. Viele Passagen daraus sind 533 n. Chr. in eine *Digesta* (griech. *Pandekten*) genannte Sammlung von juristischen Texten früherer Zeit aufgenommen worden (s. A III).

„Einem Sklaven, dessen Herr ihn wegen schwerer Krankheit aufgegeben hat, kommt laut einem Edikt des vergöttlichten Kaisers Claudius die Freiheit zu.“

Servo, quem pro derelicto dominus ob gravem infirmitatem habuit, ex edicto divi Claudii competit libertas.

(Originaltext: hg. von Th. Mommsen (Digesta, II), Berlin 1870; Übersetzung Konrad Vössing)

Quelle 2 d

Codex Justinianus 7,6,1,3. 3a

Der *Codex Iustinianus* ist eine von Kaiser Justinian (527 - 565 n. Chr.) edierte Gesetzsammlung, in der alle noch geltenden Kaisergesetze versammelt sein sollten. Sie wurde Teil des später so genannten *Corpus Iuris Civilis* („Gesamtbestand des zivilen Rechts“), auf dessen Grundlage in Europa noch bis ins 19. Jh. n. Chr. hinein Recht gesprochen wurde. – Das „Lateinische Recht“, von dem hier die Rede ist, war ursprünglich das Bürgerrecht Latiums, der Rom umgebenden Landschaft. In der Kaiserzeit wurde es vom römischen Staat an Personen vergeben, die (noch) nicht das volle Bürgerrecht erhalten sollten.

„Auch wissen wir, dass mit einem Edikt des vergöttlichten Kaisers Claudius in das alte Lateinische Recht die Bestimmung eingeführt wurde, dass – wenn jemand seinen von einer Krankheit schwer getroffenen Sklaven öffentlich aus seinem Hause geworfen hatte und weder sich selbst um ihn kümmerte noch ihn einem anderen (zur

Pflege) übergab, obwohl er, wenn er selbst nicht imstande war, ihn zu pflegen, ihn in das Fremdenkrankenhaus schicken oder sonst auf eine andere Weise unterstützen konnte – dieser Sklave bislang [d. h.: vor einer nun folgenden Neuregelung] die lateinische Freiheit [gemeint ist die Freilassung, kombiniert mit dem lateinischen Bürgerrecht] erlangte; außerdem erhielt er das Vermögen dessen, den er zum Sterben verließ, wenn dieser starb [d. h.: wenn er vor dem aus Krankheitsgründen verlassenen und nun freigelassenen Sklaven starb].

Ein solcher Sklave, der nur infolge des Verhaltens seines Herrn und ohne dessen Willen mit der Freilassung beschenkt wurde, soll nun sofort römischer Bürger werden, und dem Herrn soll keinerlei Anspruch auf die Rechte eines Freilassers zustehen. ... Er soll von ihm und seinem Vermögen ferngehalten werden, sowohl für die ganze Lebenszeit des Freigelassenen wie auch bei seinem Ableben und danach.“ [531 n. Chr.]

Sed scimus etiam hoc esse in antiqua latinitate ex edicto divi claudii introductum, quod, si quis servum suum aegritudine periclitantem sua domo publice eiecerit neque ipse eum procurans neque alii eum commendans, cum erat ei libera facultas, si non ipse ad eius curam sufficeret, in xenonem eum mittere vel quo poterat modo eum adiuvere, huiusmodi servus in libertate latina antea morabatur et, quem ille moriendum dereliquit, eius bona iterum, cum moreretur, accipiebat.

Talis itaque servus libertate necessaria a domino et nolente re ipsa donatus fiat ilico civis romanus nec aditus in iura patronatus quondam domino reservetur. ... maneat ab eo eiusque substantia undique segregatus tam in omni tempore vitae liberti quam cum moriatur nec non postquam iam fuerit in fata sua concessus.

(Text: hg. von P. Krüger (Corpus Iuris Civilis, II), Berlin 1906; Übersetzung Konrad Vössing)

Fragen

1. Was dürfte Kaiser Claudius motiviert haben, sein Edikt zu erlassen? Hat sich diese Motivation des Gesetzgebers im Laufe der Kaiserzeit verändert?

2. Wie beim ersten Themenkomplex lässt sich das Phänomen dieser rechtlichen Regelung als Beleg für eine gewisse Humanisierungstendenz, aber auch für die Fortdauer der Entrechtung und existentiellen Abhängigkeit verstehen – mit welchen Argumenten?

Antworten

Der genaue Wortlaut des Edikts des Claudius ist nicht bekannt. Zwischen den Zeugnissen Suetons (Quelle 2 a), Cassius Dios (Quelle 2 b) und Modestins (Quelle 2 c) gibt es gewisse Unterschiede, da letztere von der Aussetzung der Sklaven generell sprechen (genauer ihrer ‚Verlassung‘, was der Terminus für Besitztümer ist, während nur Kinder ‚ausgesetzt‘ werden konnten), während Sueton lediglich von der Aussetzung auf der Tiberinsel in Rom spricht.

Es gibt Grund anzunehmen, dass es Sueton war, der den von Claudius entschiedenen Fall am genauesten charakterisiert. Das entsprechende Edikt lag dem Autor wohl noch vor. Im Laufe der Zeit erhielt es aber Erweiterungen. In dieser späteren Fassung findet es sich im Codex Iustinianus (Quelle 2 d). Vom Tempel auf der Tiberinsel ist nun gar nicht mehr die Rede, sondern von einer Institution, die erst in christlicher Zeit entstand: von einem *xenon*, dem (griechischen) Begriff nach eine Art Fremdenheim, das offenbar der Aufnahme von Obdachlosen und auch von Sklaven diente. Umgekehrt heißt das aber nicht, dass auch der Tempel auf der Tiberinsel schon derlei karitative Funktionen oder Möglichkeiten hatte. Wenn es dort schon eine Versorgung gegeben hätte, hätte Justinians Gesetz die Situation völlig

verkannt: es hebt ja darauf ab, dass die kranken Sklaven gerade nicht versorgt wurden.

Wenn kranke, arbeitsunfähige Sklaven Roms auf der Tiberinsel sich selbst (oder der Hilfe des Heilgottes Äskulap) überlassen waren, müssen dort schlimme Zustände geherrscht haben, die auch die Hygiene der Stadt tangierten. Letztlich war wohl dies der Anstoß für Claudius' Handeln, das nicht dem Sklavenschutz dienen sollte (denn dann wäre die Beschränkung des Ediktes auf die Tiberinsel unsinnig), sondern nur der städtischen Ordnung, und deshalb wird es von Sueton, der sich hier offenbar in Einklang mit seiner Schicht befindet, auch gebilligt. Sklavenhalter sollten das Problem kranker oder alter Sklaven nicht auf diese Weise der Öffentlichkeit in Rom aufbürden.

Der Verlust der Herrenrechte wäre übrigens auch ohne rechtlichen Eingriff (das Edikt des Claudius) zustande gekommen, allein aufgrund der Aufgabe durch den Besitzer (‚herrenloses Gut‘ durfte okkupiert werden), die Betroffenen wären somit dem Zugriff anderer ausgeliefert gewesen. Claudius dagegen bestimmte nun, dass erkrankte Sklaven, die verlassen wurden, sofort frei sein sollten; diese öffentlich demonstrierte Enteignung der Besitzer aufgrund ihres Fehlverhaltens sollte mehr eine psychologische als eine ökonomische Drohung sein.

Claudius' Edikt war vor allem ordnungspolitisch motiviert: eine Aktion, die von einem konkreten Missstand in Rom ausging und nur diesem abhelfen wollte. Man muss dabei allein an die Zahl der auf der Tiberinsel Verstorbenen und die dadurch entstehenden Probleme denken, die erheblich gewesen sein müssen, was wiederum einen Rückschluss auf die Häufigkeit der Fälle erlaubt. Plinius' Mitgefühl und entsprechende Zeugnisse (etwa Inschriften für verstorbene Sklaven) sind nur eine Seite der Realität. Die Sklavenhalter, gegen die Claudius vorzugehen suchte, setzten ihren Sklavinnen und Sklaven keine Inschriften.

Da die verlassenen Sklaven nicht regulär freigelassen worden waren, erhielten sie auch nicht das volle römische Bürgerrecht, sondern nur das ‚latinische‘ (die sog. *Latinitas*), das ihnen zwar Rechtsgeschäfte ermöglichte, aber keine politischen Rechte.

Modestin (Quelle 2 c) fand offenbar ein kaiserliches Edikt vor, das irgendwann zu einer generellen Regelung geworden war. Nun ging es nicht mehr (oder nicht nur) um ein Problem einer Gegend Roms, sondern um eine generelle Maßnahme gegen pflichtvergessene Sklavenbesitzer. Der Eingriff in deren Rechte, den dies bedeutete, passt gut in die generelle Entwicklung der kaiserlichen Politik auf diesem Feld (siehe A III). Diese beschränkt sich aber weiterhin auf die Abschreckung. Dass es (auch) um das Wohl der kranken Sklaven ging, ist nicht erkennbar.

Eine neue Qualität zeigt sich dann in Justinians Bearbeitung der Bestimmung (Quelle 2 d): nun sollten die leidtragenden Sklaven das volle römische Bürgerrecht erhalten, und ihren ehemaligen Herren sollte jede Möglichkeit genommen werden, daraus einen Vorteil zu ziehen. Auch zeigt der Satz über deren Pflichten eine deutlich positive Wertung der Fürsorge für kranke Sklaven (die eindeutig nicht als Sachen, sondern als Personen gesehen werden), was auch daraus hervorgeht, dass Justinian diese Regelung in einem späteren Werk noch einmal wiederholte (*Novellae* 22,12). Aus einer Maßnahme der städtischen Hygiene war eine mit sozialpolitischem Anspruch geworden. Auf der anderen Seite blieb die Sanktion weiterhin nur der Verlust der (materiell von den Herren ja ohnehin aufgegebenen) Sklaven. Zu schärferen Konsequenzen konnte der Kaiser sich also auch in der christlichen Antike (siehe A III) offenbar nicht durchringen.

3. Die Tötung des eigenen Sklaven

Quelle 3

Gaius, Institutionen (Rechtslehrbuch) 1,52f.

Der römische Jurist Gaius schrieb um die Mitte des 2. Jh. n. Chr. ein juristisches Anfängerlehrbuch (*Institutiones*), das in der Antike die einflussreichste systematische Darstellung des römischen Privatrechts war und in der Folgezeit so prominent blieb, dass es zur Grundlage vieler moderner Privatrechtssysteme wurde.

„(52) In der Hausgewalt ihrer Herren stehen also die Sklaven; diese Hausgewalt (*potestas*) gehört freilich zum Völkergemeinrecht. Man kann nämlich bei allen Völkern in gleicher Weise beobachten, dass Herren gegenüber ihren Sklaven die Gewalt über Leben und Tod haben; alles, was durch einen Sklaven erworben wird, wird dem Herrn erworben.

(53) Aber heutzutage dürfen weder römische Bürger noch wer sonst unter der Vorherrschaft des römischen Volkes steht, über das Maß hinaus und ohne Grund ihre Sklaven misshandeln; denn eine Konstitution des erlauchten Kaisers Antoninus (Pius) befiehlt, dass derjenige, der ohne Grund seinen eigenen Sklaven getötet hat, ebenso strafbar ist wie derjenige, der einen fremden Sklaven getötet hat.

Aber auch eine allzu große Härte vonseiten der Herren wird durch eine Konstitution desselben Kaisers gezügelt: Als er nämlich von einigen Provinzstatthaltern wegen solcher Sklaven, die sich zu Götterhainen oder Kaiserstatuen flüchteten, befragt wurde, befahl er, dass die Herren, deren Grausamkeit unerträglich schiene, gezwungen werden sollten, ihre Sklaven zu verkaufen. Und in beiden Fällen geschieht Recht, denn wir dürfen unser Recht nicht missbrauchen. Nach diesem Grundsatz

wird auch den Verschwendern die Verwaltung ihres Vermögens untersagt.“

(52) In potestate itaque sunt servi dominorum; quae quidem potestas iuris gentium est, nam apud omnes peraeque gentes animadvertere possumus dominis in servos vitae necisque potestatem esse; et quodcumque per servum acquiritur, id domino acquiritur.

(53) Sed hoc tempore neque civibus Romanis nec ullis aliis hominibus, qui sub imperio populi Romani sunt, licet supra modum et sine causa in servos suos saevire; nam ex constitutione sacratissimi imperatoris Antonini, qui sine causa servum suum occiderit, non minus teneri iubetur, quam qui alienum servum occiderit; sed et maior quoque asperitas dominorum per eiusdem principis constitutionem coeretur, nam consultus a quibusdam praesidibus provinciarum de his servis, qui ad fana deorum vel ad statuas principum confugiunt, praecepit, ut, si intolerabilis videatur dominorum saevitia, cogantur servos suos vendere. Et utrumque recte fit, male enim nostro iure uti non debemus; qua ratione et prodigis interdicitur bonorum suorum administratio.

(Text: hg. von E. Seckel, Leipzig 1939; Übersetzung nach J. Lammeyer, Paderborn 1929)

Fragen

1. Als was werden Sklaven bei dieser Regelung behandelt (als Menschen oder Sachen)? Ist diese Unterscheidung konsequent durchgehalten?

2. Das Phänomen lässt sich in zweierlei Richtung ausdeuten: Zugewinn an Sicherheit für Sklaven oder Konservierung ihrer Entrechtung. Welches Interesse hatte der Kaiser (bzw. der Staat) an Ersterem?

Antworten

Der Autor des Textes hebt hervor, dass „heutzutage“ (*hoc tempore*) Sklaven von ihren Besitzern weder „über das Maß hinaus und ohne

Grund“ misshandelt noch getötet werden durften, wofür eine Entscheidung des Kaisers Antoninus Pius (138 - 161 n. Chr.) angeführt wird, in der zwischen der Tötung eines eigenen und eines fremden Sklaven kein Unterschied mehr gemacht wird. Diese Gleichsetzung begrenzte natürlich auch die Folgen einer solchen Tötung, da fremde Sklaven zu töten nach römischem Recht nur eine Schädigung des Vermögens der Besitzer darstellte, und in dieses System ordnet der Autor auch die Tötung eigener Sklaven ein, wie am Schluss deutlich wird: Sanktioniert wird nämlich nicht deren Tötung, sondern die Verschwendung des eigenen Vermögens.

Auslöser der Entscheidung waren Einzelfälle (eine typische Erscheinung im römischen Recht, bei dem sich aus Einzelfällen, *casus*, ein Rechtssystem ergab: ‚kasuistisch‘). Konkret sollten Sklavinnen und Sklaven vor überharter Bestrafung geschützt werden. Es ging also um eine Art Verhältnismäßigkeit; Bestrafung, auch harte Körperstrafen, war durchaus üblich und aus Sicht der Zeitgenossen legitim; das änderte sich erst, wenn die Bestrafung schwerwiegende dauerhafte körperliche Schäden verursachte oder gar lebensbedrohlich war. Dann konnten die so Bestraften eine Möglichkeit in Anspruch nehmen, die auch Freie hatten, nämlich an Tempelaltären oder auch bei Kaiserstatuen Zuflucht zu suchen. Im Prinzip (wenn auch nicht immer in der Realität) waren sie dort vor dem Zugriff ihrer Besitzer sicher; bei den Kaiserstatuen handelte es sich ja zugleich auch um Statuen von (Staats-)Göttern.

Offenbar hatten Sklavenbesitzer dieses Asyl nicht anerkannt, weil sie den Sklaven überhaupt die (in der Tat juristisch nicht vorhandene) Qualität als Person, die irgendwelche Rechte hatte, aberkannten, weshalb sie eben auch nicht Asyl beanspruchen dürften. Die Provinzstatthalter, vor die diese Sache gebracht wurde, hatten die Frage nach Rom weitergeleitet, und der Kaiser hatte dann irgendwie entschieden. Wir wissen nicht, ob er die Asylfrage überhaupt

angesprochen hat und sich nicht vielmehr auf die konkreten Konfliktsituationen zwischen Herrn und Sklaven beschränkte. Jedenfalls wurde den Sklaven die Möglichkeit dieses Asyls nicht genommen. Die früher allgemein gültige Haltung, die den Sklaven jegliche Personenrechte absprach, ist hier nicht mehr durchgehalten: unter bestimmten Bedingungen konnten sie versuchen, den Kaiser zu ihrem Schutz anzurufen.

Die im Hintergrund stehende Streitfrage löste der Kaiser dabei so, dass Sklavenhalter, die ihre Sklaven allzu grausam behandelten (man beachte den Spielraum der Beurteilung!), das Eigentumsrecht an ihnen verlieren sollten, jedoch nicht entschädigungslos, sondern in der Art, dass sie gezwungen würden, diese Sklaven zu verkaufen.

Bei der Tötung eigener Sklavinnen und Sklaven war dagegen Schadensersatz zu leisten, und es ist bezeichnend für die Pragmatik der Regelung, aber auch für das Eindringen des Kaisers und des staatlichen Rechts in das persönliche Vermögen und in die Häuser der Oberschicht (s. A III), dass dieser Betrag dann sicher an den Fiskus zu leisten war. Ein einzelner Bürger war ja, vom Besitzer abgesehen, nicht geschädigt worden. Im Grunde war also nach der Tötung eigener Sklaven eine Gebühr an den Staat zu entrichten. Dieser griff damit in das Besitzrecht seiner Bürger ein, weil nicht dieses ihm unbedingt schützenswert erschien, sondern die staatliche Autorität. Sie drohte – so empfand man jetzt – Schaden zu nehmen, wenn willkürliche Tötungen ohne Konsequenzen blieben.

Auch hier sehen wir einerseits einen Zugewinn an Sicherheit für die Sklavinnen und Sklaven (ihre Tötung blieb nicht mehr in jedem Fall folgenlos), andererseits die enge Begrenzung dieses Schutzes und das Fehlen echter Rechte: einklagbar war ihre Möglichkeit, Asyl zu suchen, nicht, und sie galten nach wie vor als Vermögen, wenn auch als eines, das man nicht willkürlich schädigen durfte.

4. Die Sanktionierung der Sklavenflucht

Quelle 4



© Mit freundlicher Genehmigung des Ministero della cultura – Museo Nazionale Romano, Terme di Diocleziano. Foto Nr. 527112: Giorgio Cargnel und Luciano Mandato.

Das sog. Sklavenhalsband des Zoninus, Eisen, mit kleiner Bronzetafel, 4./ 5. Jh. n. Chr., Museo Nazionale Romano (,Thermenmuseum‘)

Aus der Zeit zwischen dem früheren 4. Jh. und dem 5. Jh. kennen wir – besonders aus Rom – knapp 50 sogenannte Sklavenhalsbänder, etwa das des Zoninus (hier abgebildet). Auf dem an das Halsband angeschmiedeten Metalltäfelchen ist zu lesen:

„Ich bin weggelaufen. Halt mich fest! Wenn du mich zu meinem Herrn Zoninus zurückbringst, erhältst du einen Solidus.“

Fugi. Tene me. Cum revocaveris me d(omino) m(eo) Zonino, accipis solidum.

(R. Friggeri u. a., Terme di Diocleziano. La collezione epigrafica, Milano 2012 (VIII,36); Übersetzung Konrad Vössing)

Die Zahlung von einem Solidus bedeutete einen erheblichen ‚Finderlohn‘: es handelte sich um ein Goldstück von 4,6 Gramm. *Solidi* blieben übrigens auch nach dem Ende der Antike Jahrhunderte lang als eine Art Leitwährung im Umlauf (der Begriff lebt noch heute etwa im ‚Sold‘, aber auch im Wort ‚solide‘ weiter).

Die Halsbänder wurden einem Sklaven oder einer Sklavin nach einer missglückten Flucht – Strafe und Prophylaxe weiterer Fluchtversuche kombinierend – so um den Hals geschmiedet, dass sie kaum zu entfernen waren. Sie nahmen die römische Sitte auf, den Bestraften ihr Vergehen irgendwie schriftlich anzuheften (auf christlichen Kreuzigungsdarstellungen findet sich noch heute oft die Holztafel mit der Begründung des Todesurteils). Auf den Halsbändern waren oft auch Ortsangaben verzeichnet, um die Rückgabe der Geflohenen an die Besitzer zu erleichtern. Deren Lebensumstände sind durch die Nennung ihrer Berufe ebenfalls zu rekonstruieren: Oft handelt es sich um

kaiserliche Beamte und sonstige Funktionsträger; nicht selten ist auch ihr christliches Bekenntnis erkennbar.

Es gab andere (deutlich brutalere) Formen der Bestrafung flüchtiger Sklaven, etwa das Auspeitschen (oft mit Todesfolge) sowie das Brandmarken oder Tätowieren im Gesicht. In diesem Zusammenhang ist ein zeitgenössischer Rechtstext von Bedeutung. Kaiser Konstantin (s. A III) erließ 315 oder 316 n. Chr. das folgende Gesetz, das im sog. Codex Theodosianus enthalten ist, einer Gesetzessammlung, die Kaiser Theodosius II (408 – 450 n. Chr.) im Jahr 438 veröffentlichte, um die spätantiken Gesetze zusammenzufassen.

Codex Theodosianus 9,40,4:

„Wenn jemand wegen der Schwere der Verbrechen, bei denen er ertappt wurde, zu Gladiatorenspielen oder zur Arbeit in Bergwerken verurteilt wurde, soll keineswegs (zusätzlich) etwas in seinem Gesicht eingeschrieben werden [gemeint: mittels eines Tattoos oder einer Brandmarkung], weil ja die Strafe der Verurteilung, in seine Hände und Schenkel eingeschrieben [gemeint: durch die Narben], erkennbar ist. Das menschliche Gesicht, das nach dem Ebenbild der himmlischen Schönheit geformt ist, soll also auf keine Weise entehrt werden.“

Si quis in ludum fuerit vel in metallum pro criminum deprehensorum qualitate damnatus, minime in eius facie scribatur, dum et in manibus et in suris possit poena damnationis una scriptione comprehendere, quo facies, quae ad similitudinem pulchritudinis caelestis est figurata, minime maculetur.

(Text: hg. von Th. Mommsen – P. Meyer, Berlin 1905; Übersetzung Konrad Vössing)

Fragen

1. Was lässt sich aus der relativen Häufigkeit der Funde von derartigen Sklavenhalsbändern im spätantiken Rom für die Verbreitung des Phänomens der Sklavenflucht ableiten, und welche Folgerungen lassen sich daraus ziehen?

2. Warum tauchten die römischen Sklavenhalsbänder erst ab der Mitte des 4. Jh. n. Chr. auf? Beziehen Sie in die Antwort den zitierten Rechtstext mit ein.

Antworten

1. Es kann sich dabei nicht um seltene Ausnahmen gehandelt haben. Dies legen übrigens auch die zahlreichen juristischen Quellen nahe, die mit der Sklavenflucht zusammenhängende Rechtsstreitigkeiten bezeugen, etwa wegen der Rückgabe aufgegriffener Sklaven ('Finderlohn') oder weil beim Verkauf nicht, wie es Pflicht war, auf eine frühere Flucht hingewiesen wurde.

Diese Häufigkeit der Flucht sollte einerseits davor warnen, die Lebensumstände der Hausklaven als durchweg erträglich anzusehen. Andererseits muss es auch ausreichend Hoffnung auf den Erfolg der Flucht gegeben haben. Für Hausklaven waren die Voraussetzungen dafür tatsächlich insofern günstig, als diese sich leicht als Freie ausgeben konnten (siehe A I, Quelle 2 und A III, Quelle 2), unter Umständen über nicht unerhebliche Barmittel verfügten (siehe A II zum *peculium*) sowie sich ungezwungen in der Öffentlichkeit zu bewegen wussten. Ihre Identifizierung war in der Großstadt Rom (ohne dokumentarische Ausweise) ebenso schwer wie die ihrer Eigentümer.

2. Tatsächlich gibt es zwar keinen positiven Beweis für eine Verbindung zwischen den Halsbändern und dem Verbot Kaiser Konstantins, die Gesichter von Strafgefangenen zu verunstalten, der

Zusammenhang ist aber plausibel. Konstantin begründet sein Verbot (mit Verweis auf die christliche Lehre von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, vgl. Genesis 1,27) so grundsätzlich, dass eine Übertragung vom staatlichen Strafrecht auf die Ebene der häuslichen Strafen nicht fernliegt, zumal sie zu der beschriebenen Tendenz des römischen Staates passt, auf die private Sklavenbehandlung Einfluss zu nehmen (siehe A III). Falls die Erfindung der Sklavenhalsbänder eine Reaktion auf das konstantinische Verbot war, die Gesichter geflohener Sklaven zu markieren, ließen sich außerdem zwei Eigenarten des Fundmaterials erklären: es setzt erst mit Konstantin ein, und die Sklavenbesitzer stammen oft aus seiner Schicht, die in Verbindung zum Kaiser stand. Sein Verbot konnte hier, zumal von Christen, kaum missachtet werden. Nicht übersehen werden sollte, dass ein Sklavenhalsband gegenüber einer Brandmarkung auch ökonomische Vorteile bieten konnte: wenn man das Halsband vor einem Verkauf entfernte, konnte der Verkäufer die wertmindernde frühere Flucht seiner 'Ware' verbergen.

Wenn diese Interpretation zutrifft, haben wir ein weiteres Beispiel für eine gewisse Humanisierung der Lebenswelt der Sklaven in der Spätantike, aber in engen Grenzen. Grenzen, die insgesamt den fortdauernden Zwangs- und Gewaltcharakter des Systems deutlich werden lassen.

C Literaturhinweise

1. allgemein

Weeber, Karl-Wilhelm: Alltag im Alten Rom. Das Leben in der Stadt. (1995). Das Landleben (2000), Mannheim ⁴2011, Düsseldorf 2000.

Garnsey, Peter: Ideas of slavery from Aristotle to Augustine. Cambridge 1996.

Gehrke, Hans-Joachim – Schneider, Helmut (Hg.): Geschichte der Antike. Ein Studienbuch (2000), Stuttgart, Weimar, ⁵2019.

Schumacher, Leonhard: Sklaverei in der Antike, München 2001.

Gehrke, Hans-Joachim – Schneider, Helmut (Hg.): Geschichte der Antike – Quellenband. Stuttgart, Weimar 2007.

Heinen, Heinz (Hg.): Antike Sklaverei: Rückblick und Ausblick. Neue Beiträge zur Forschungsgeschichte und zur Erschließung der archäologischen Zeugnisse, Stuttgart 2010.

Harper, Kyle: Slavery in the Late Roman World, AD 275-425. Cambridge 2011.

Bradley, Keith – Cartledge, Paul (Hg.): The Cambridge World History of Slavery, Bd. 1, The Ancient Mediterranean World, Cambridge 2011.

Herrmann-Otto, Elisabeth: Grundfragen der antiken Sklaverei. Eine Institution zwischen Theorie und Praxis, Hildesheim u. a. 2015.

Schmitz, Winfried (Hg.): Antike Sklaverei zwischen Verdammung und Beschönigung. Kolloquium zur Rezeption antiker Sklaverei vom 17. bis 20. Jahrhundert, Stuttgart 2016.

Heinen, Heinz u. a. (Hg.): Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS): 3 Bde., Stuttgart 2017.

Herrmann-Otto, Elisabeth: Sklaverei und Freilassung in der griechisch-römischen Welt, Hildesheim u.a. ²2017.

Knoch, Stefan: Sklavenfürsorge im Römischen Reich, Hildesheim ²2017.

Hunt, Peter: Ancient Greek and Roman Slavery, Hoboken/ NY 2018.

2. zu den zitierten Quellen

Cassius Dio: Römische Geschichte, übers. von O. Veh, Zürich/ München 1985.

Marcus Porcius **Cato**: Über den Ackerbau, hg., übersetzt und erläutert von Dieter Flach, Stuttgart 2005.

Corpus Iuris Civilis: **Codex Iustinianus** (Bd. II), hg. von P. Krüger, Berlin 1959.

Corpus Iuris Civilis: **Digesta** (Bd. I), hg. von Th. Mommsen und P. Krüger, Berlin ¹⁶1954.

Corpus Iuris Civilis, Bd. II: Digesten 1-10, Text und Übersetzung, hg. und übersetzt von Okko Behrends u. a., Heidelberg 1995.

Theodosiani libri XVI cum constitutionibus Sirmondianis et leges novellae ad Theodosianum pertinentes [**Codex Theodosianus**], Vier Teilbände, ed. v. Th. Mommsen und P. Meyer, Berlin 1905.

Gaius: Institutiones/ Die Institutionen, lat.-dt., hg., übersetzt und kommentiert von U. Manthe, Darmstadt 2004.

S. **Gregorii Magni** Registrum epistularum, ed. D. Norberg (Corpus Christianorum. Series latina; 140-150 A), Turnhout 1982.

Plinius: Briefe, lat.-dt., hg. und übersetzt von Helmut Kasten, Zürich⁷1995.

Plutarch: Fünf Doppelbiographien (1. Teil), übers. von Konrat Ziegler und Walter Wuhmann, Düsseldorf/ Zürich²1994.

Pseudo-Xenophon: Die Verfassung der Athener, griech.-dt., hg., eingeleitet und übersetzt von Gregor Weber, Darmstadt 2010.

Gaius **Suetonius** Tranquillus, De vita Caesarum/ Die Kaiserviten, lat.-dt., hg. eingeleitet und übersetzt von Hans Martinet, Düsseldorf 1997.

P. Cornelius **Tacitus**: **Annalen** (Band III), lat.-dt., eingeleitet, übersetzt und kommentiert von Alfons Städele, Darmstadt 2011.

Xenophon: Kleine historische und ökonomische Schriften, griech.-dt., hg. und übersetzt von Wolfgang Will, Berlin/ Boston 2020.

D Unterrichtskonzepte

Was heißt es, unfrei zu sein? – Sklaverei im Römischen Reich

Ein Unterrichtsentwurf für Klasse 6 (Gymnasium)

Lernziele

Stoffziel

Die Schülerinnen und Schüler erwerben erste Kenntnisse über die Sklaverei, d. h. über eine für das Verständnis antiker Gesellschaften fundamentale Institution (Sachkompetenz).

Problemziel

Die Schülerinnen und Schüler erkennen am Beispiel römischer Sklaverei die Historizität und Veränderlichkeit grundlegender Wertvorstellungen und Menschenbilder (Urteilskompetenz).

Arbeitsziel (methodisch)

Die Schülerinnen und Schüler üben in Ansätzen die systematische Auswertung von Textquellen ein und bereiten die Ergebnisse zwecks intensiverer geistiger Verarbeitung in kreativer Weise auf (Methodenkompetenz).

Verhaltensziel

Die Schülerinnen und Schüler festigen in der Perspektive normativer „Differenz zwischen vergangenen und gegenwärtigen Wertstandards“ (H.-J. Pandel)¹ ihre Vorstellung von Freiheit und Menschenwürde und werden idealerweise dazu angeregt, in ihrer sozialen Umgebung aktiv für Humanität einzutreten (Handlungskompetenz).

Ganz bewusst wurden oben klassische Lernzielformulierungen verwendet, da sich so auch nicht beobachtbare, aber fachlich zentrale Lernprozesse und Einsichten ansprechen lassen.²

¹ Hans-Jürgen Pandel: Geschichtsdidaktik. Eine Theorie für die Praxis. Schwalbach/Ts. 2013, S. 219.

² Lernzielkategorien nach der ebenso alten wie durchdachten (und daher m.E. nicht ‚veralteten‘) Klassifikation in: Heinz Dieter Schmid, Entwurf einer Didaktik der Mittelstufe, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 21, 6 (1970), S. 340-363, hier S. 346. Die im Klammern angegebenen Kompetenzkategorien sind dem unter „Lehrplanbezüge“ zitierten Kernlehrplan entnommen. Zum Problem der Reduzierung von Lernzielen auf „messbare“ Kompetenzen: Volker Ladenthin, Kompetenzorientierung als Indiz pädagogischer Orientierungslosigkeit, in: Profil, Mitgliederzeitung des Deutschen Philologenverbandes 09/2011, S. 1–6, online unter URL: https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/themen/marburger_bildungsaufwurf/ladenthin_kompetenzorientierung.pdf [05.11.2022].

Lehrplanbezüge

Angaben bezogen auf:

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Kernlehrplan für die Sekundarstufe I Gymnasium in Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf 2009, online: https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplan/203/g9_ge_klp_%203407_2019_06_23.pdf [03.07.2022]

Inhaltliche Bezüge:

Inhaltsfeld 2: „Antike Lebenswelten: Griechische Poleis und Imperium Romanum“

Angesprochene Kompetenzfelder:

Sachkompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler „benennen aufgabenbezogen die subjektive Sichtweise des Verfassers oder der Verfasserin in Quellen niedriger Strukturiertheit (SK 2), [...]“ (S. 20)

Methodenkompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler „wenden grundlegende Schritte der Interpretation von Quellen unterschiedlicher Gattungen auch unter Einbeziehung digitaler Medien aufgabenbezogen an (MK 4), [...]“ (S. 21)

Urteilskompetenz:

„Die Schülerinnen und Schüler

- unterscheiden zur Beantwortung einer historischen Frage zwischen einem Sach- und Werturteil (UK 1),

- beurteilen das historische Handeln von Menschen unter Berücksichtigung von Multiperspektivität und grundlegenden Kategorien, (UK 2), [...]“ (S. 21)

Handlungskompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler „erkennen die Unterschiedlichkeit zwischen vergangenen und gegenwärtigen Wertmaßstäben (HK 3) [...]“ (S. 22)

Sachkompetenz:

Die Schülerinnen und Schüler „stellen aus zeitgenössischem Blickwinkel großstädtisches Alltagsleben sowie Lebenswirklichkeiten von Menschen unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen im antiken Rom dar [...]“ (S. 23)

Quellen und Informationsgrundlagen

Sämtliche Quellen und Sachinformationen in diesem Unterrichtsentwurf sind in gekürzter und sprachlich vereinfachter Form entnommen aus:

Konrad Vössing/Maja E. Baum: Antike Sklaverei. Materialien, Interpretationen und didaktische Anregungen für den Geschichtsunterricht, Bonn 2022.

Verlaufsplan

Phase	Kommentar	Materialien	Sozialform
Einstieg	Bildimpuls: Sklavenhalsband zur Hypothesenbildung L: <i>Bei Ausgrabungen wurde dieses Objekt gefunden. Ihr seid Archäologen und müsst erklären, was es damit auf sich haben könnte. Habt ihr eine Idee?</i>	Bildprojektion: Spät Römisches Sklavenhalsband mit deutscher Übersetzung der Inschrift (B4, S. 37, Q1 im Arbeitsblatt)	Plenum
Überleitung zur Erarbeitung	L: <i>Sklaven waren unfreie Menschen, die wie Sachen behandelt werden konnten. Wie können wir heute herausfinden, wie die Römer über ihre Sklaven dachten und wie sie mit ihnen umgingen?</i> Reflexion über mögliche Quellen und Methoden		Plenum
Erarbeitung 1	S untersuchen die unterschiedlichen Sichtweisen Catos und Plutarchs (Stichpunkte)	Kurze Quellenauszüge aus Cato und Plutarch (Q2 und Q3)	Einzelarbeit
Erarbeitung 2	L: <i>Stellt Euch Eure Ergebnisse gegenseitig vor. Verfasst ein Streitgespräch zwischen Plutarch und einem römischen Grundbesitzer, der über seine Sklaven so denkt wie Cato.</i> S verfassen ausgehend von ihren Ergebnissen einen fiktiven Dialog.	Notizen aus Erarbeitung 1	Partnerarbeit
Sicherung	Positionen Catos und Plutarchs werden tabellarisch festgehalten	Tafel/Whiteboard	Plenum
Transfer	L: <i>Gibt es heute noch Sklaven?</i> Blick auf die Zahlen der ILO und Frage nach möglichen Gründen für den faktischen Fortbestand von Sklaverei L: <i>Was könnten wir gegen Sklaverei unternehmen?</i>	Global estimates of modern slavery. Forced labour and forced marriage, hg. v. ILO u. Walk Free Foundation, Genf 2017, Übersicht, S. 5. ³	Plenum

³ Online unter URL: https://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@dgreports/@dcomm/documents/publication/wcms_575479.pdf [01.07.2022].

Was heißt es, unfrei zu sein? – Sklaverei im Römischen Reich

Material für die Schülerinnen und Schüler

Hintergrundinformationen zur Sklaverei

- Griechen und Römer fanden es völlig normal, Sklaven zu besitzen. Sklaven waren Menschen, die von ihren Eigentümern wie Sachen behandelt werden konnten. Sie durften sie nach dem Gesetz kaufen und verkaufen, für beliebige Arbeiten einsetzen, sie schlagen oder sogar töten.
- Allerdings entwickelten sich vor allem in der römischen Kaiserzeit rechtliche Regeln, die den versklavten Menschen einen gewissen Schutz boten. So mussten sie zum Beispiel nicht zu ihrem Herrn zurückkehren, wenn dieser sie wegen Krankheit ausgesetzt hatte. Sie wurden dann freigelassen. Auch die Eigentümer von Sklaven hatten ein gewisses Interesse daran, für deren Sicherheit und Gesundheit zu sorgen. Das taten sie nicht immer aus Menschlichkeit, sondern oft aus egoistischen Gründen. Denn sie wollten ja die Arbeitskraft der Sklaven für sich erhalten und ausnutzen. Das galt vor allem, wenn diese teuer waren und über spezielle Fähigkeiten und Kenntnisse verfügten.
- Sklaven lebten und arbeiteten unter sehr unterschiedlichen Bedingungen: Viele wurden in der Landwirtschaft oder im Bergbau brutal ausgebeutet, andere waren als Hauslehrer oder Verwalter für die Reichen tätig, lebten gut versorgt in deren Häusern und entwickelten mitunter sogar ein freundschaftliches Verhältnis zu ihren Herren. Sklaven konnten von ihren Herren, etwa zur Belohnung für treue Dienste, freigelassen werden. Dann erhielten sie sogar das römische Bürgerrecht, allerdings mit Einschränkungen.



Q1 (Einstieg): Sklavenhalsband aus Eisen mit Bronzetafel

Das Halsband befindet sich heute im Museo Nazionale Romano („Thermenmuseum“) in Rom.

Der Text auf der Bronzetafel lässt sich wie folgt übersetzen:

„Ich bin weggelaufen. Halt mich fest! Wenn du mich zu meinem Herrn Zoninus zurückbringst, erhältst du einen Solidus [Goldmünze].“

Das lateinische Original lautet:

Fugi. Tene Me. Cum revoc(a)veris me d(omino) m(eo) Zonino, accipis solidum.

© Mit freundlicher Genehmigung des Ministero della cultura – Museo Nazionale Romano, Terme di Diocleziano. Foto Nr. 527112: Giorgio Cargnel und Luciano Mandato.

Arbeitsaufträge

Einzelarbeit:

1. Lies den Quellenauszug Q2 und gib mit Deinen eigenen Worten wieder, wie Cato über Sklaven dachte.
2. Stelle ausgehend von dem Quellenauszug Q2 Mutmaßungen darüber an, zu welchen Arbeiten Sklaven auf Catos Landgütern herangezogen und wie sie behandelt wurden.
3. Fasse Plutarchs Kritik in dem Quellenauszug Q3 zusammen und erkläre die Gründe, aus denen er Catos Sichtweise ablehnt.
4. Stelle Vermutungen darüber an, woran es liegen könnte, dass Plutarch eine andere Sichtweise vertritt als Cato. Berücksichtige dabei die Informationen zu Autor und Quelle.

Partnerarbeit:

- Cato und Plutarch konnten sich nicht begegnen, da sie in weit voneinander entfernten Zeiten lebten.
 - Es ist aber zu vermuten, dass es auch in der Lebenszeit von Plutarch noch römische Gutsbesitzer gab, die Catos Schrift *Über den Ackerbau* kannten und über Sklaven ähnlich dachten wie er.
 - Stellt Euch folgende Situation vor: Auf einer seiner Reisen beobachtet Plutarch, wie ein solcher Gutsbesitzer alte und kranke Sklaven auf einem Markt versteigern lässt. Plutarch sieht sich das Geschehen eine Weile an, dann fasst er all seinen Mut zusammen und verwickelt den Gutsbesitzer in ein Streitgespräch.
1. Denkt Euch ausgehend von den Quellen einen möglichen Verlauf dieses Gesprächs zwischen Plutarch und dem Gutsbesitzer aus und schreibt es auf. Versucht, diesen Dialog so zu gestalten, dass er so gut wie möglich in die römische Antike passt (das heißt, dass gesagt wird, was Menschen damals aus Eurer Sicht wahrscheinlich hätten sagen können).
 2. Tauscht die von Euch geschriebenen Dialoge mit denen Eurer Sitznachbarinnen und Sitznachbarn aus und lest diese.
 3. Beantwortet nach dem Lesen der Streitgespräche Eurer Mitschülerinnen und Mitschülern folgende Fragen: Was davon hätte aus Eurer Sicht in der Antike tatsächlich gesagt werden können und was davon kommt eher aus unserer Zeit?

Didaktischer Hinweis zu Arbeitsauftrag 2: Auf das Vortragen der Streitgespräche mit verteilten Rollen wurde bewusst verzichtet, da keine Schülerin/kein Schüler in die Lage gebracht werden soll, die gemessen an heutigen (und wie bei Plutarch erkennbar teilweise ja auch schon antiken) Maßstäben menschenverachtende Position Catos zu übernehmen.

Q2 Cato über die Versteigerung alter Sklaven

Cato, *De agri cultura* / „Über den Ackerbau“ 3,7

Marcus Porcius Cato lebte von 234 v. Chr. bis 149 v. Chr. Er gehörte der römischen Oberschicht an und war ein einflussreicher Politiker, Feldherr und Schriftsteller. Cato galt als Vertreter der strengen altrömischen Sitten. Der folgende Textauszug stammt aus seinem Buch „Über den Ackerbau“, in dem er anderen Mitgliedern der Oberschicht Ratschläge für die Leitung ihrer landwirtschaftlichen Güter erteilt.

Quellentext (Auszug):

„Der Gutsbesitzer soll Folgendes **versteigern**: ... Wein und Getreide, das nicht gebraucht wird, Ochsen, die alt geworden sind, Rinder und Schafe in schlechtem Zustand, ... einen Wagen, der alt ist, eiserne Gerätschaften, die alt sind, einen Sklaven, der alt geworden ist, einen Sklaven, der kränklich ist, und alle sonstigen überflüssigen Dinge. Ein Hausherr (*pater familias*) soll ein Verkäufer sein, kein Käufer.“

Cato, *De agricultura*, 3,7 [Über den Ackerbau], hg. von Antonius Mazzarino, Leipzig 1982; übers. v. Konrad Vössing, hier leicht vereinfacht.

versteigern – an denjenigen verkaufen, der den höchsten Preis bezahlt

pater familias – wörtlich „Familienvater“ – Familie umfasst bei den Römern alle Menschen, die zu einem Haushalt gehören. Über sie kann der *pater familias* ohne jede Einschränkung bestimmen, bis hin zur Entscheidung über Leben und Tod.

Q3 Plutarch über Catos Umgang mit Sklaven

Plutarch, Leben des Cato Maior 4f.

Plutarch lebte von 45 bis 145 n. Chr. in der römischen Kaiserzeit, das heißt mehr als 200 Jahre nach Cato. Er gehörte der gebildeten Oberschicht an, übte aber anders als Cato keine politischen Ämter aus. Bekannt ist er für seine in griechischer Sprache verfassten Doppelbiographien, in denen er immer jeweils das Leben eines Griechen und eines Römers miteinander vergleicht. Darin geht es um die philosophische Grundfrage, wie Menschen vorbildlich leben können und welche Verhaltensweisen sie vermeiden sollen. Der Quellenauszug ist seinem Text über das Leben Catos entnommen.

„Er sagt selbst in seinen Schriften, dass er niemals ein Kleid getragen, das ihn mehr als 100 Denare gekostet habe [...]. Er habe niemals einen Sklaven gekauft, der mehr als tausendfünfhundert Denare gekostet habe, weil er keine verzärtelten und schönen, sondern arbeitssame und starke Leute zur Versorgung seiner Pferde und seiner Viehzucht gebraucht hätte; und wenn diese Leute alt geworden wären, so hätte er es für gut gehalten, sie zu verkaufen, um sie nicht unnützer Weise zu ernähren. [...].

Was seine Gewohnheit im Umgang mit den Sklaven betrifft, so kann ich sie nur als harte Einstellung verstehen: sie nämlich als Lasttiere zu gebrauchen, und wenn sie alt geworden sind, zu verstoßen und zu verkaufen. So denkt ein Mann, der glaubt, dass sich seine Beziehung zu anderen Menschen auf seinen eigenen Nutzen beschränkt.

[...]

Man darf mit den lebendigen Geschöpfen nicht wie mit Schuhen und anderem Hausrat umgehen, den man wegwirft, wenn er unbrauchbar geworden ist; man muss sich vielmehr angewöhnen, ihnen mit Milde und Güte zu begegnen [...]. Ich für meine Person würde nicht einmal einen alten Ochsen, der für mich gearbeitet hätte, wegen seines Alters verkaufen – und noch viel weniger würde ich einen Menschen, der in meinem Dienst alt geworden ist, von seiner Nahrung und seinem Haus oder seiner Heimat verjagen, um einen kleinen Gewinn zu erzielen. Das würde ich auch deshalb nicht tun, weil er dem Käufer ja ebenso wenig nützen würde wie dem Verkäufer.“

Plutarch übers. v. Gottlob Benedict von Schirach, Berlin 1777, S. 393f. und 396, zit. nach URL: <https://archive.org/details/biographien03plut/page/393/mode/1up> [31.08.2022]; stark vereinfacht unter Heranziehung von Text und Übers. in: Plutarch, Fünf Doppelleben, übers. v. Konrat Ziegler u. Walter Wuhrmann, Düsseldorf/ Zürich 2001, S. 437-453.

Denar – römische Silbermünze, davon konnte die Familie eines Tagelöhners einen Tag leben (Wort im griechischen Text: Drachme)

Dank

Für Verbesserungsvorschläge zum vorliegenden Unterrichtsentwurf dankt der Verfasser Maja Baum, Konrad Vössing und Thomas Kahl, für Unterstützung bei der Textkorrektur Dominik Gigas.

Erklärung zu den Internetadressen

In diesem Dokument wird auf Angebote im Internet verwiesen. Die angegebenen Seiten werden von Institutionen und Personen gestaltet, auf die der Verfasser keinen Einfluss hat. Der Verfasser macht sich die dort angebotenen Inhalte nicht zu eigen und übernimmt dafür keine Haftung.

Wer darf als freier Mensch leben? – Sklaverei im Römischen Reich und im Zeitalter der Französischen Revolution

Ein Unterrichtsentwurf für die Sekundarstufe II (Gymnasium/Gesamtschule)

Hinweise zu Quellen und Übersetzung

Die im Materialteil des vorliegenden Unterrichtsentwurfs verfügbar gemachten Quellen enthalten zum Teil **rassistische Denkfiguren und rassistisches Vokabular**. Von beidem distanziert sich der Verfasser ausdrücklich. Da menschenverachtende Sprache und Ideologie Teil der Wirklichkeit der Sklaverei waren und sogar in emanzipatorisch ausgerichteten Texten präsent blieben, kann eine quellenorientierte Auseinandersetzung mit dem Phänomen diese Dimensionen nicht ausblenden. Es wurde durchgehend möglichst textnah übersetzt. Ein schwieriges Problem der Quellenübersetzung liegt darin, dass einige der Begriffe im 18. Jahrhundert n. Chr. anders verwendet und wahrgenommen wurden als heute.

Es ergeht an dieser Stelle die ausdrückliche Bitte an Lehrkräfte, die Zumutbarkeit und Eignung des Materials vorab unter Berücksichtigung der spezifischen Situation der Lerngruppe sowie einzelner Schülerinnen und Schüler zu prüfen.

Lernziele

Stoffziel

Die Schülerinnen und Schüler beschreiben Merkmale neuzeitlicher Sklaverei, wobei sie in exemplarischen Aspekten Parallelen und Unterschiede zur römischen Antike herausarbeiten (Sachkompetenz).

Problemziel

Die Schülerinnen und Schüler reflektieren die Bedeutung von Menschenwürde und Menschenrechten im Spannungsfeld von Historizität und überzeitlich-universalem Geltungsanspruch (Urteilskompetenz).

Arbeitsziel (methodisch)

Die Schülerinnen und Schüler wenden das ihnen bereits geläufige Instrumentarium der Quellenanalyse an (Methodenkompetenz).

Verhaltensziel

Die Schülerinnen und Schüler verstärken in der Auseinandersetzung mit der Inhumanität der Sklaverei ihre Bereitschaft, sich in ihrem Umfeld für die Achtung von Menschenwürde und Menschenrechten stark zu machen (Handlungskompetenz).

Ganz bewusst wurden oben klassische Lernzielformulierungen verwendet, da sich so auch nicht beobachtbare, aber fachlich zentrale Lernprozesse und Einsichten ansprechen lassen.⁴

⁴ Lernzielkategorien nach der ebenso alten wie durchdachten (und daher m. E. nicht ‚veralteten‘) Klassifikation in: Heinz Dieter Schmid: Entwurf einer Didaktik der Mittelstufe, in: Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 21, 6 (1970), S. 340-363, hier S. 346. Die in Klammern angegebenen Kompetenzkategorien sind dem unter „Lehrplanbezüge“ zitierten Kernlehrplan entnommen. Zum Problem der Reduzierung von Lernzielen auf „messbare“ Kompetenzen: Volker Ladenthin, Kompetenzorientierung als Indiz pädagogischer Orientierungslosigkeit, in: Profil, Mitgliederzeitung des Deutschen Philologenverbandes 9 (2011), S. 1-6, online unter URL: https://www.gew-hessen.de/fileadmin/user_upload/themen/marburger_bildungsaufwurf/ladenthin_kompetenzorientierung.pdf [05.11.2022].

Beispiele für mögliche Lehrplanbezüge (Berlin/Brandenburg und Nordrhein-Westfalen)

Über die unten exemplarisch angegebenen Lehrplanbezüge hinaus lassen sich sicherlich auch Verbindungen zu Lehrplänen anderer Bundesländer herstellen.

1. Beispiel Berlin:

„1. Kurshalbjahr (ge-1/GE-1): Die Grundlegung der modernen Welt in Antike und Mittelalter“, darin folgender Wahlbereich:

„Sklaverei in der Antike

- in Griechenland
- in der römischen Republik
- Vergleich mit der neuzeitlichen Sklaverei“

Quelle:

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport Berlin/Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, Rahmenlehrplan für die gymnasiale Oberstufe, Berlin 2006. S. 28, zit. nach URL: https://www.berlin.de/sen/bildung/unterricht/faecher-rahmenlehrplaene/rahmenlehrplaene/mdb-sen-bildung-unterricht-lehrplaene-sek2_geschichte.pdf [19.10.2022].

2. Beispiel Nordrhein-Westfalen:

Inhaltliche Bezüge:

„Inhaltsfeld 3: Menschenrechte in historischer Perspektive“

Angesprochene Kompetenzfelder:

Sachkompetenz

Die Schülerinnen und Schüler „erläutern an ausgewählten Beispielen unterschiedliche zeitgenössische Vorstellungen von der Reichweite der Menschenrechte (u. a. der Erklärung der Rechte der Frau und Bürgerin).“ (ebd. S. 25)

Urteilskompetenz

„Die Schülerinnen und Schüler

- beurteilen Positionen und Motive der jeweiligen historischen Akteure in der Französischen Revolution aus zeitgenössischer und heutiger Sicht,
- bewerten den universalen Anspruch und die Wirklichkeit der Menschenrechte.“ (ebd. S. 26)

Quelle:

Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (Hg.), Kernlehrplan für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen. Geschichte, Düsseldorf 2014, S. 25f., zit. nach URL: https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SI-I/ge/KLP_GOST_Geschichte.pdf [06.10.2022].

Quellen- und Informationsgrundlagen

Quellen und Sachinformationen zur antiken Sklaverei sind in diesem Unterrichtsentwurf in gekürzter und sprachlich vereinfachter Form entnommen aus:

Konrad Vössing/Maja E. Baum: Antike Sklaverei. Materialien, Interpretationen und didaktische Anregungen für den Geschichtsunterricht, Bonn 2022.

Literatur:

Für die Hintergrundinformationen zur neuzeitlichen Sklaverei im französischen Kolonialreich, zu weiteren Aspekten der Revolutionsgeschichte und als Wegweiser zu den Quellen wurden folgende Publikationen genutzt:

Adiele, Pius Onyemechi: The Popes, the Catholic Church and the Transatlantic Enslavement of Black Africans 1418-1839, Hidesheim u. a. 2017, S. 156-162, zit. nach URL: <https://directory.doa-books.org/handle/20.500.12854/39623> [11.10.2022].

Binoche, Jacques: Les députés d'outre-mer pendant la Révolution française (1789-1799), in: Annales historiques de la Révolution française 50,231 (Janvier-Mars 1978), S. 45-80, zit. nach URL: <https://www.jstor.org/stable/41879133> [25.03.2022].

Dorigny, Marcel/Gainot, Bernard/Ghachem, Malick/Régent, Frédéric/Bocquet, Pierre-Yves: Napoléon et le rétablissement de l'esclavage, in: Notes de la FME 2 (April 2021), zit. nach URL: <https://memoire-esclavage.org/napoleon-et-le-retablissement-de-lesclavage/lessentiel-dossier-napoleon-et-le-retablissement-de> [07.10.2022].

Duprat, Annie, Lesueur: Gouaches révolutionnaires, in: Annales historiques de la Révolution française [En ligne], 342 | (2005), zit. nach URL: <http://journals.openedition.org/ahrf/1960> [10.10.2022].

Furet, François : La Révolution, Bd. 1, Paris 1988.

Hazareesingh, Sudir: Black Spartacus. The Epic Life of Toussaint Louverture, London 2020.

Henri, Daniel: L'ère des révolutions (1776-1799), in: Rainer Bendick/Peter Geiss/Daniel Henri/ Guillaume Le Quintrec (Hg.), Histoire/Geschichte. L'Europe et le monde de l'Antiquité à 1815, Paris 2011 (dt. Fassung Leipzig 2011), S. 196-219, hier S. 214-217 (Lektion 7: Les émancipations coloniales und Dossier: La première abolition de l'esclavage).

Lammel, Isabell: Der Toussaint-Louverture-Mythos, Essen 2015 (zit. als E-Book).

Quellen:

Dictionnaire de l'Académie française, Paris 1694, zit. nach URL: <https://artfl.atilf.fr/dictionnaires/ACADEMIE/PREMIERE/search.form.fr.html> [06.10.2022].

Gazette nationale ou le Moniteur universel, zit. nach URL: <https://www.retronews.fr/journal/gazette-nationale-ou-le-moniteur-universel/05-fevrier-1794/149/1286091/4> [07.10.2022].

LE CODE NOIR OU EDIT DU ROY, SERVANT DE REGLEMENT POUR le Gouvernement & l'Administration de Justice & la Police des Isles Françaises de l'Amerique, & pour la Discipline & le Commerce des Negres & Esclaves dans ledit Pays. Donné à Versailles au mois de mars 1685 [...], Paris 1735, zit. nach URL: <https://archive.org/details/lecodenoirouedi00fran> [07.10.2022].

Lesueur, Jean-Baptiste, Représentant du peuple en mission; -Députés: H. G. Riqueti, comte de Mirabeau/Député sortant de l'Assemblée/Députés J. B. Belley et J. B. Mills/Député Granet, Bildquelle mit voranst. Angaben nach Musée Carnavalet Paris, URL: <https://www.parismuseescollections.paris.fr/fr/musee-carnavalet/oeuvres/representant-du-peuple-en-mission-deputes-h-g-riqueti-comte-de-mirabeau#infos-principales> [10.10.2022].

[Louverture, Toussaint, dargestellte Person], von nicht genanntem Künstler angefertigtes Porträt aus den Beständen der Bibliothèque nationale de France/Gallica.bnf.fr, online unter URL: <http://catalogue.bnf.fr/ark:/12148/cb402559058> [11.10.2022].

[Louverture, Toussaint], Réfutation de quelques assertions d'un discours prononcé au Corps législatif, le 10 Prairial, an cinq, par Viénot Vaublanc. Toussaint Louverture, général en chef de l'Armée de St-Domingue, au Directoire exécutif, Cap-français 1797, zit. nach URL: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k97886075.texteImage> [07.10.2022].

Verlaufsplan

Erste Doppelstunde (90 Minuten)

Phase	Kommentar	Materialien	Sozialform
Einstieg	Abgeordnete der Französischen Revolution, darunter <i>hommes de couleur</i>	Q1 : Bildtafel Lesueurs, Musée Carnavalet, Paris	Plenum, stummer Impuls
Überleitung zur Erarbeitung	<i>L: Volksvertreter aus den Kolonien – eine logische Konsequenz der Erklärung von 1789 – aber wie sah damals tatsächlich die Rechtslage im Bereich der Sklaverei aus?</i> (Formulierung der Leitfrage durch L, sofern nicht im Einstieg bereits durch S erfolgt)	Q2: Art. 1 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (1789)	Plenum
Erarbeitung 1	Analyse des <i>Code noir</i> und Vergleich mit Sachtexten zur antiken Sklaverei und dem <i>Codex Iustinianus</i>	Q3: <i>Code noir</i> (1685, Ausg. 1735); Q4: <i>Codex Iustinianus</i> (Auszüge)	Einzelarbeit
Präsentation/ problematisierende Diskussion	<i>S stellen Ergebnisse vor und diskutieren diese.</i> <i>L protokolliert (wenn möglich digital).</i>	Smartboard oder Tafel	Plenum
Hypothesenbildung	Wie werden die Revolutionäre mit dem Widerspruch umgehen?	–	Plenum
Hausaufgabe	Lesen des Sachtextes; Verfassen einer Stellungnahme für die Abschaffung der Sklaverei in der Rolle eines Abgeordneten des Nationalkonvents	Sachtext: <i>Hintergrundinformationen zur antiken und neuzeitlichen Sklaverei (Beispiel Frankreich)</i>	Einzelarbeit

Zweite Doppelstunde (90 Minuten)

Phase	Kommentar	Materialien	Sozialform
Einstieg	L: Rekapitulation: Widerspruch zwischen universaler Gleichheitsforderung der Erklärung von 1789 und Fortbestehen der kolonialen Sklaverei <i>L: Sie haben fiktive Reden zugunsten der Abschaffung der Sklaverei formuliert. Tauschen Sie sich darüber zunächst in Partnerarbeit aus.</i>	–	Plenum, informierend-rekapitulierender Einstieg

Erarbeitung 1	Austausch über Hausaufgabe in Tandems, Feedback und Verbesserungsvorschläge	vorbereitete fiktive Reden	Partnerarbeit
Präsentation 1	Vortragen und Diskussion der fiktiven Reden im Plenum; mögliche Diskussionsfrage: <i>Wie realistisch ist es, dass 1789-93 Revolutionäre so argumentiert hätten? Was hätten sie anders formuliert und warum?</i>	s. o.	Plenum
Überleitung zu Erarbeitung 2	L: <i>Wie wurde historisch gegen Sklaverei und Rassismus argumentiert?</i>	–	Plenum
Erarbeitung 2	Arbeitsteilige Quellenanalyse, zunächst Analyse einer der beiden Quellen in Einzel-, dann Zusammentragen der Ergebnisse in Partnerarbeit	Q5: Auszug aus Beratungen des Nationalkonvents zur Abschaffung der Sklaverei (1794); Q6b: Toussaint Louvertures <i>Réfutation</i> („Widerlegung“, 1797)	Einzel- und Partnerarbeit
Präsentation 2	Vorstellung und Diskussion zentraler Argumente aus der Debatte von 1794 und aus Toussaint Louvertures <i>Réfutation</i> (1797) L: <i>Wo würden wir heute für dieselben Ziele (Abschaffung von Sklaverei, Überwindung rassistischer Diskriminierung) anders argumentieren bzw. andere Worte wählen?</i>	s.o.	Plenum
Transfer	L: <i>In welchen Bereichen unseres gesellschaftlichen Lebens sehen wir heute Widersprüche zwischen mehrheitlich akzeptierten Werten und Wirklichkeit?</i>	–	Plenum

Anmerkung zum fachlichen Schwierigkeitsgrad und zur Binnendifferenzierung

Der Unterrichtsentwurf ist sowohl in quantitativer Hinsicht als auch bezogen auf die erwarteten fachlichen Leistungen der Schülerinnen und Schüler anspruchsvoll. Die Textmenge kann bei entsprechender Abänderung der Arbeitsaufträge durch Weglassen von Q4 und Q5 oder (alternativ) Q6b reduziert werden. Im Sinne der Binnendifferenzierung ist es auch eine Option, die besonders schwierigen Quellen Q4 und Q6b nur durch die leistungsstärksten Schülerinnen und Schüler des Kurses bearbeiten zu lassen. Arbeitsauftrag Nr. 2 (*Code noir* und Vergleich mit antiker Sklaverei) kann durch Vorgabe der Themen/Kategorien (Bestrafung, Versorgung, Beschwerdemöglichkeiten etc.) vereinfacht werden. Zur zeitlichen Entlastung der Doppelstunden kann insbesondere die Lektüre der Sachtexte in eine vorbereitende Hausaufgabe verlagert werden.

Bei Bedarf ließe sich das Anforderungsniveau aber auch erhöhen: Für Schülerinnen und Schüler mit guten Französischkenntnissen und/oder bilinguale Kurse bietet sich die Option, den Links zu den Digitalisaten der Originalfassungen zu folgen und weitere, hier herausgekürzte Passagen zu berücksichtigen. Dies hätte – auch für Lerngruppen ohne Französischkenntnisse – den Reiz, dass die Quellen im optischen Erscheinungsbild des 17. bzw. 18. Jahrhunderts n. Chr. sichtbar würden.

Wer darf als freier Mensch leben? – Sklaverei im Römischen Reich und im Zeitalter der Französischen Revolution

Material für die Schülerinnen und Schülerin

Hintergrundinformationen zur antiken und neuzeitlichen Sklaverei (Beispiel Frankreich)

- Antike und neuzeitliche Sklaverei stimmen in dem Punkt überein, dass Menschen als Besitz behandelt wurden, über den die Herren wie über eine Sache verfügen konnten. Dies schloss Kauf und Verkauf der Sklaven, die Ausbeutung ihrer Arbeitskraft, körperliche Bestrafungen, aber auch die Befugnis zur Freilassung ein. Sowohl in der römischen Kaiserzeit als auch im französischen Kolonialreich der Neuzeit gab es staatliche Versuche, die Gewalt der Herren gegen ihre Sklaven gesetzlich einzudämmen, was aber in keiner Weise mit einem wirksamen Schutz ihrer Menschenrechte zu verwechseln ist.
- Eine Besonderheit der neuzeitlichen Sklaverei stellt der Rassismus dar: Afrikanische Menschen wurden wegen ihrer schwarzen Hautfarbe versklavt und verblieben auch nach einer möglichen Freilassung in einem Zustand massiver gesellschaftlicher Diskriminierung. Aus der Ideologie des europäischen Rassismus heraus wurden ihnen noch im 18. Jh. n. Chr., das heißt im Zeitalter der Aufklärung, Fähigkeiten und Rechte abgesprochen, die für Europäer als selbstverständlich galten. Nur ein Teil der von der Aufklärung geprägten Bildungseliten in Frankreich interessierte sich für die Rechte von schwarzen Menschen, so etwa die „Gesellschaft der Freunde der Schwarzen“ (*Société des Amis des Noirs*).
- Mit der Französischen Revolution spitzte sich der Widerspruch zwischen den nach Gleichheit strebenden Teilen der Aufklärungsphilosophie und der Praxis der Sklaverei zu: Die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte proklamierte 1789 die Freiheit und Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz (Artikel 1). Dies änderte aber zunächst nichts daran, dass in den französischen Kolonien weiterhin Menschen massenhaft in der Sklaverei verblieben und sich auch freie Schwarze und *hommes de couleur* (wörtl. „Menschen von Farbe“ - heute *people of colour*) vielfältigen Diskriminierungen ausgesetzt sahen. 1791 kam es vor diesem Hintergrund in der französischen Kolonie Saint-Domingue (heute Haiti) zu einem Sklavenaufstand.
- Die Französische Republik verfügte die Abschaffung der Sklaverei erst mehrere Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte: 1793 ordnete der lokale Vertreter Frankreichs die Befreiung der Sklaven zunächst für Teile von Saint-Domingue an, 1794 nahm der Nationalkonvent (d. h. das gewählte französische Parlament) sie dann mehrheitlich für den gesamten französischen Herrschaftsbereich an. Dies galt aber nur für kurze Zeit: Schon 1802 führte Napoleon die Sklaverei unter dem Einfluss kolonialer Plantagenbesitzer wieder ein – und dabei blieb es für mehr als vier Jahrzehnte.
- Erst in der Revolution von 1848 kam es dann zur endgültigen Abschaffung der Sklaverei im gesamten französischen Kolonialreich. Die teils gesellschaftlichen, teils auch rechtlich fixierten Formen rassistischer Diskriminierung blieben dennoch ein zentrales Element des französischen Kolonialismus. Die Kolonie Saint-Domingue hatte bereits 1804 ihre Unabhängigkeit von Frankreich erklärt und existierte fortan als souveräner Staat ohne Sklaverei unter den Namen Haiti.

Grundlagen des voranstehenden Informationstextes:

Für die Antike: Konrad Vössing/Maja E. Baum: Antike Sklaverei. Materialien, Interpretationen und didaktische Anregungen für den Geschichtsunterricht, Bonn 2022; für die Neuzeit die oben angegebene Literatur.

Arbeitsaufträge im Überblick⁵

1. Der Maler Jean-Baptiste Lesueur hat als Zeitgenosse auf wahrscheinlich über 90 Bildtafeln (nicht alle erhalten) Ereignisse und Personen der Französischen Revolution dargestellt. Beschreiben Sie die in Q1 von ihm zusammengestellte Personengruppe und stellen Sie Vermutungen über den Sinn dieser Zusammenstellung an.
2. Fassen Sie die für Sklaven und ihre Herren nach dem *Code noir* (1685) geltenden Rechtsbestimmungen nach Themen geordnet zusammen (Q3). Charakterisieren Sie mithilfe der Informationstexte im Dossier „Antike Sklaverei: Materialien und Interpretationen für den Geschichtsunterricht“ (S. 2-5, 11-13, 22f.) Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen antiker und neuzeitlicher Sklaverei. Sie können hierzu beispielhaft die spätantike Quelle Q4 (*Codex Iustinianus*) heranziehen.
3. Formulieren Sie in der Rolle eines Abgeordneten des französischen Nationalkonvents eine fiktive, aber aus Ihrer Sicht der historischen Wirklichkeit möglichst nahe kommende Rede, in der Sie die Abschaffung der Sklaverei fordern. Verwenden Sie dabei Argumente, die in der Zeit der Französischen Revolution Ihrer Einschätzung nach schon gedacht und formuliert werden konnten.
4. Untersuchen Sie vor dem Hintergrund der von Ihnen verfassten Rede zeitgenössische Stellungnahmen für die Überwindung von Sklaverei und Rassismus (arbeitsteilig Q5 oder Q6b). Tauschen Sie sich in Partnerarbeit darüber aus und achten Sie dabei besonders auf Aspekte/Argumente, die Sie nicht erwartet hätten.
5. Identifizieren Sie Argumente und Begriffe in Q5 und Q6b, die wir heute nicht mehr vertreten oder anders formulieren würden und begründen Sie dies.

⁵ Grundlage sind die Operatoren für das Zentralabitur in Nordrhein-Westfalen: <https://www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/cms/zentralabitur-gost/faecher/getfile.php?file=3946> [04.11.2022].



Q1 Abgeordnete der französischen Revolution

Gemalt von Jean-Baptiste Lesueur 1749-1826, heute im Musée Carnavalet, Paris.

Legenden zu den dargestellten Personen (von links nach rechts):

„Mit einer Mission beauftragter Abgeordneter in der Tracht des Volksvertreters / Honoré Gabriel Riquetti, vormaliger Graf von Mirabeau beim Stellen eines Antrags in der Nationalversammlung... gestorben am 2. April 1792 / Abgeordneter beim Verlassen der Versammlung / Männer von Farbe, Abgeordnete der Kolonien, im Nationalkonvent / Der Abgeordnete Granet immer in einer Carmagnole* aus grauem Tuch und mit großem Stock, der seinen Hut so hält“

Bildquelle mit voranst. Angaben nach URL: <https://www.parismuseescollections.paris.fr/fr/musee-carnavalet/oeuvres/representant-du-peuple-en-mission-deputes-h-g-riqueti-comte-de-mirabeau#infos-principales> [10.10.2022].

Lizenz: CC0 1.0 Universal (CC0 1.0) Public Domain Dedication, <https://creativecommons.org/publicdomain/zero/1.0/> [10.10.2022].

* Carmagnole: für Revolutionäre typische Kleidung (vgl. Eintrag in TLFi: <http://stella.atilf.fr> [11.10.2022]).

Q2 Gleichheit nach der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte (August 1789)

Die im August 1789 von der französischen Nationalversammlung verabschiedete Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte gehört zu den Schlüsseldokumenten der Menschenrechtsgeschichte. Sie ist in den philosophischen Traditionen der Aufklärung verwurzelt.

„Die Menschen werden frei und gleich an Rechten geboren und bleiben es. Soziale Unterschiede können nur auf den gemeinsamen Nutzen gegründet werden.“

Artikel 1 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1798, bildliche Darstellung mit französischem Text im Musée Carnavalet, Paris: <https://www.carnavalet.paris.fr/collections/declaration-des-droits-de-lhomme-et-du-citoyen> [10.10.2022].

Q3 Der „Schwarze Kodex“: eine rassistische Rechtsgrundlage der Sklaverei

Der sogenannte Code noir („Schwarzer Kodex“) bestimmte seit seiner Inkraftsetzung unter König Ludwig XIV. im Jahr 1685 das Schicksal von Sklaven mit schwarzer Hautfarbe und ihren Kindern in den französischen Kolonien. Er war 1789 geltende Rechtslage.

<p>Quellentext (Auszüge):</p> <p>[S. 4]</p> <p>„II. Alle Sklaven, die auf unsern Inseln sind, werden getauft und in der Katholischen, Apostolischen und Römischen Religion unterwiesen. Wir tragen den Einwohnern auf, die neu angekommene Neger kaufen, Gouverneur und Intendant der besagten Inseln innerhalb von spätestens acht Tagen darüber zu informieren, unter Androhung einer Strafe im freien Ermessen; diese [Gouverneur und Intendant] werden die notwendigen Befehle zu ihrer [der Sklaven] Unterweisung und Taufe in angemessener Zeit geben.“</p> <p>„XII: Die Kinder, die aus Ehen zwischen Sklaven hervorgehen, werden Sklaven sein und dem Besitzer der Sklavenfrauen gehören [...].“</p> <p>[S.7]</p> <p>„XXVI: Die Sklaven, die von ihren Herren nicht ernährt, gekleidet und versorgt werden, wie wir es durch die vorliegende Verfügung befohlen haben, können darüber unseren Staatsanwalt [<i>procureur</i>] in Kenntnis setzen und ihre Berichte in seine Hand geben, worauf – und sogar von Amts wegen, wenn die Anzeigen von anderswo kommen – die Besitzer auf seinen Antrag und ohne Kosten [für die Sklaven] verfolgt werden; dies wollen wir beachtet wissen bei Schreiereien und barbarischen wie auch unmenschlichen Behandlungen der Sklaven durch ihre Herren.“</p> <p>„XXVII. Die durch Alter, Krankheit oder anderweitig geschwächten Sklaven werden von ihren Besitzern ernährt und versorgt, und für den Fall, dass sie [die Besitzer] diese [ihre Sklaven] ausgesetzt hätten, werden die besagten Sklaven dem Spital zugeschlagen, dem die Besitzer nach Verurteilung für jeden Tag sechs Sous für die Ernährung und Versorgung jedes Sklaven zahlen müssen.“</p> <p>[S. 8]</p> <p>„XXXIII. Der Sklave, der seinen Herrn oder die Frau seines Herrn, seine Herrin, oder deren Kinder mit Blutvergießen oder ins Gesicht geschlagen hat, wird mit dem Tod bestraft.“</p> <p>„XXXVIII. Der flüchtige Sklave der vom Zeitpunkt der Anzeige seines Herrn bei der Justiz einen Monat auf der Flucht war, bekommt die Ohren abgeschnitten und wird mit einer Lilie auf einer Schulter markiert; und wenn er rückfällig wird und wieder einen Monat ab der Anzeige gezählt [fern bleibt], wird ihm das Sprunggelenk durchgeschnitten und er wird mit einer Lilie auf der anderen Schulter markiert und beim dritten Mal wird er mit dem Tod bestraft.“</p> <p>[S. 9]</p> <p>„XLII. Die Herren können ihre Sklaven in Ketten legen oder mit Ruten und Seilen schlagen lassen, wenn sie denken, dass diese das verdient haben, wobei ihnen die Anwendung der Folter und auch das Verstümmeln von Gliedmaßen verboten ist und bei Verstoß dagegen der Sklave beschlagnahmt wird und gegen die Herren außerordentlich vorzugehen</p>	<p>Katholische, Apostolische und Römische Religion – meint einfach den Glauben im Sinne der katholischen Amtskirche</p> <p>Gouverneure, Intendanten – Vertreter des Königs in den Kolonien</p> <p>Strafverfolgung von Amts wegen – vom Staat selbst automatisch übernommene Strafverfolgung, die nicht vom Geschädigten beantragt werden muss</p> <p>Spital – Notunterkunft für Kranke Bedürftige</p> <p>Sous [Aussprache: Su] – französische Münzeinheit</p> <p>Lilie – französisches Königswappen, hier als Strafe in die Haut eingebrannt</p>
--	--

ist.“

„XLIII. Wir tragen unseren Beamten auf, die Herren und Aufseher strafrechtlich zu verfolgen die einen unter ihrer Macht und Leitung stehenden Sklaven getötet haben, und den Herrn nach der Grausamkeit der Umstände zu bestrafen; und im Fall der Angemessenheit eines Freispruchs erlauben wir unseren Beamten, sowohl Herren als auch Aufseher freizulassen, ohne dass es unserer [königlichen] Gnade bedürfte.“

[S. 10f.]

„LIV. Wir beauftragen die adeligen und bürgerlichen **Treuhänder**, **Nutznießer** und **Pächter** und anderen, die Gewinn aus den Böden ziehen, an welche die arbeitenden Sklaven gebunden sind, die besagten Sklaven wie gute Familienväter zu regieren, ohne dass sie nach ihrer Verwaltung verpflichtet wären, die Preise für diejenigen zu erstatten, die an Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen ohne ihr [der Verwalter] Verschulden gestorben sind oder geschwächt wurden, und ohne dass sie die während ihrer Verwaltung geborenen Kinder wie Früchte ihres Gewinns behalten können, denn diese sollen nach unserem Willen denen bewahrt und zurückgegeben werden, die ihre Herren und Besitzer sind.“

[S. 11]

„Die Herren können im Alter von 20 Jahren ihre Sklaven durch alle Rechtsakte unter Lebenden oder wegen ihres Todes freilassen, ohne den Grund ihrer Freilassung angeben zu müssen oder den Rat von Verwandten einholen müssen, auch wenn sie jünger als 25 Jahre sind.“

[...]

„Wir erklären, dass ihre auf unseren Inseln vollzogene Freilassung die Funktion eines Geburtsorts auf unseren Inseln einnimmt und dass die freigelassenen Sklaven kein Dokumente zur Einbürgerung benötigen, um in den Genuss der Vorteile unserer natürlichen Untertanen in unserem Königreich und den Gebieten und Ländern unter unserer Herrschaft zu kommen, auch wenn sie in fremden Ländern geboren wurden.“

LVIII. Wir befahlen den Freigelassenen ihren ehemaligen Herren, ihren Witwen und Kindern einen einzigartigen Respekt entgegenzubringen, sodass die Beleidigung, die sie begangen hätten, schärfer bestraft würde, als wenn sie einer anderen Person zugefügt worden wäre. Allerdings erklären wir sie für frei von allen anderen Lasten, Diensten und Nutzrechten, die ihre ehemaligen Herren fordern könnten [...].“

Übers. (P. Geiss) nach: LE CODE NOIR OU EDIT DU ROY, SERVANT DE REGLEMENT POUR le Gouvernement & l'Administration de Justice & la Police des Isles Françaises de l'Amerique, & pour la Discipline & le Commerce des Negres & Esclaves dans ledit Pays. Donné à Versailles au mois de mars 1685 [...], Paris 1735, zit. nach URL: <https://archive.org/details/lecodenoirouedi00fran> [07.10.2022].

Übersetzung von Rechtsbegriffen mit Hilfe der ersten Ausg. des Dictionnaire de l'Académie française, Paris 1694, zit. nach URL: <https://artfl.atilf.fr/dictionnaires/ACADEMIE/PREMIERE/search.form.fr.html> [06.10.2022].

Treuhänder – hier: Person, die anstelle des Besitzers die Bewirtschaftung von Land leitet; **Nutznießer** – Person, der Einkünfte aus der Bewirtschaftung zufließen; **Pächter** – hier: Person, die gegen eine Zahlung (Pacht) Land durch Sklaven bewirtschaften lässt, das ihr nicht gehört

Q4: Sklavenrecht am Ende der Antike

Der Codex Iustinianus war ein spätantikes Rechtsbuch, das auf Anordnung des oströmischen Kaisers Justinian (527-565 n. Chr.) ältere Rechtstexte in einer systematischen Ordnung zusammenfasste und ergänzte.

<p>„Auch wissen wir, dass mit einem Edikt des vergöttlichten Kaisers Claudius in das alte Latinische Recht die Bestimmung eingeführt wurde, dass – wenn jemand seinen von einer Krankheit schwer getroffenen Sklaven öffentlich aus seinem Hause geworfen hatte und weder sich selbst um ihn kümmerte noch ihn einem anderen (zur Pflege) übergab, obwohl er, wenn er selbst nicht imstande war, ihn zu pflegen, ihn in das Fremdenkrankenhaus schicken oder sonst auf eine andere Weise unterstützen konnte – dieser Sklave bislang [d. h.: vor einer nun folgenden Neuregelung] die latinische Freiheit [gemeint ist die Freilassung, kombiniert mit dem latinischen Bürgerrecht] erlangte; außerdem erhielt er das Vermögen dessen, den er zum Sterben verließ, wenn dieser starb [d. h.: wenn er vor dem aus Krankheitsgründen verlassenen und nun freigelassenen Sklaven starb]. Ein solcher Sklave, der nur infolge des Verhaltens seines Herrn und ohne dessen Willen mit der Freilassung beschenkt wurde, soll nun sofort römischer Bürger werden, und dem Herrn soll keinerlei Anspruch auf die Rechte eines Freilassers zustehen. ... Er soll von ihm und seinem Vermögen ferngehalten werden, sowohl für die ganze Lebenszeit des Freigelassenen wie auch bei seinem Ableben und danach.“ [531 n. Chr.]</p> <p>Text: hg. von P. Krüger (Corpus Iuris Civilis, II), Berlin 1906; Übersetzung und Erläuterungen von Konrad Vössing.</p>	<p>Latinisches Recht – ein Recht, das die Bürger etwas schlechter stellte als römische Bürger</p>
---	--

Q5 Die Abschaffung der Sklaverei durch den französischen Nationalkonvent

Am 4. Februar 1794 diskutierte der Nationalkonvent, das damalige französische Parlament, eine Initiative zur Abschaffung der Sklaverei, die schließlich auch beschlossen wurde. Die nachfolgend übersetzten Zeitungsauszüge geben einen Teil der Debatte und der für diese Zeit charakteristischen politischen Atmosphäre wieder. Freiheit und Diktatur trafen in dieser radikalen Phase der Revolution (der jakobinischen Terreur, des Terrors) unmittelbar aufeinander. Auf der Zeitungsseite, die über die Abschaffung der Sklaverei berichtet, werden auch Urteile des Revolutionstribunals erwähnt, darunter ein Todesurteil gegen einen ‚Ex-Adeligen‘ wegen „Verschwörung gegen die Einheit und Unteilbarkeit der Republik“.

<p>„[der Abgeordnete] Lacroix, [aus dem Departement] Eure et Loir: Als wir an der Verfassung des Französischen Volkes gearbeitet haben, haben wir unsere Blicke nicht auf die unglücklichen Menschen von Farbe [hommes de couleur] gerichtet. Die Nachwelt wird uns in dieser Hinsicht einen großen Vorwurf machen, aber wir müssen dieses Unrecht reparieren. Nutzlos haben wir vorgeschrieben, dass in der Französischen Republik keine feudale Abgabe erhoben wird. Sie haben gerade gehört, wie einer unserer Kollegen gesagt hat, dass es in unseren Kolonien noch Sklaven gibt. Es ist Zeit, dass wir uns auf die Höhe der Prinzipien der Freiheit und der Gleichheit erheben. Man würde vergeblich sagen, dass wir <u>keine Sklaven</u></p>	<p>hommes de couleur – kaum ins Deutsche übersetzbar, aktuell am ehesten dem engl. <i>people of colour</i> entsprechend (<i>homme</i> – Mann oder Mensch)</p> <p>feudale Abgaben – Abgaben, die Bauern bis 1789 gegenüber ihren</p>
---	---

in Frankreich anerkennen. Stimmt es denn nicht, dass die Menschen von Farbe Sklaven in unseren Kolonien sind? Lasst und die Freiheit der Menschen von Farbe erklären. Indem ihr diesen Akt der Gerechtigkeit vollzieht, gebt ihr den versklavten Menschen von Farbe in den englischen und spanischen Kolonien ein großes Beispiel. Die Menschen von Farbe wollten wie ihr ihre Ketten sprengen. Wir haben die unsrigen gesprengt. Wir wollten uns dem **Joch** keines Herrn unterwerfen. Lasst uns ihnen dieselbe Wohltat zuteil werden.

Levasseur: Wenn es möglich wäre, vor die Augen des Nationalkonvents die zerreißende Darstellung der Übel der Sklaverei zu stellen, würde ich sie zum Erschauern bringen angesichts der **Aristokratie**, die in den Kolonien von ein paar Weißen ausgeübt wird.

Lacroix: Präsident [des Nationalkonvents], dulde nicht, dass sich die Versammlung durch eine längere Diskussion entehrt.

Die Versammlung erhebt sich zur **Akklamation**.

Der Präsident verkündet die Abschaffung der Sklaverei inmitten von Beifall und tausendfach wiederholten Rufen von ‚Es lebe die Republik! Es lebe der Nationalkonvent! Es lebe die Bergpartei!‘

Die beiden farbigen Abgeordneten sind auf der Tribüne, sie umarmen sich. (Man applaudiert.)

Lacroix führt sie zum Präsidenten, der ihnen den Bruderkuß gibt.

Sie werden nach und nach von allen Abgeordneten umarmt.

Cambon: Eine farbige Bürgerin, die regelmäßig bei den Sitzungen des Nationalkonvents zugegen ist und alle revolutionären Bewegungen geteilt hat, hat eine so lebhaftige Freude darüber empfunden, dass wir all ihren Brüdern die Freiheit gewährt haben, dass sie völlig ohnmächtig geworden ist.

[...]

Danton: [...] Wir hatten unseren Ruhm durch Verkürzung unserer Bemühungen entehrt; die großen Prinzipien, die der tugendhafte Las Casas entwickelt hatte, waren verkannt worden. Wir arbeiten für die künftigen Generationen. Lasst uns die Freiheit in die Kolonien schleudern; genau heute ist der Engländer gestorben [...]

Lacroix schlägt eine [Formulierung für das Dekret] vor, die angenommen wird:

Der Nationalkonvent erklärt die Sklaverei der Neger in allen Kolonien für abgeschafft; folglich verfügt sie, dass alle Menschen, die in den Kolonien wohnen, ohne Unterschied der Hautfarbe französische Bürger sind und alle von der Verfassung gesicherten Rechte genießen.“

Übers. (P. Geiss) nach: Gazette nationale ou le Moniteur universel, 4. Februar 1794, S. 4, zit. nach URL: <https://www.retronews.fr/journal/gazette-nationale-ou-le-moniteur-universel/05-fevrier-1794/149/1286091/4> [07.10.2022]; vgl. Binoche, Jacques, Les députés d'outre-mer pendant la Révolution française (1789-1799), in: Annales historiques de la Révolution française 50,231 (Janvier-Mars 1978), S. 45-80, hier S. 70, zit. nach URL: <https://www.jstor.org/stable/41879133> [25.03.2022].

*Anmerkung zu Las Casas gestützt auf: Pius Onyemechi Adiele, The Popes, the Catholic Church and the Transatlantic Enslavement of Black Africans 1418-1839, Hildesheim u.a. 2017, S. 156-162, zit. nach URL: <https://directory.doabooks.org/handle/20.500.12854/39623> [11.10.2022].

Grundherren leisten mussten
keine Sklaven in Frankreich – gemeint könnte damit die 1789 erfolgte Abschaffung der noch in regionalen Resten bestehenden Leibeigenschaft, aber auch der Grundherrschaft insgesamt sein

Joch – Vorrichtung, in die Zugtiere, z.B. Ochsen, eingespannt werden; hier ein Bild für Ausbeutung und Beherrschung

Aristokratie – zentraler Feindbegriff der Revolution, kann *Adel* oder auch *Adelsherrschaft* bedeuten

Akklamation - Zustimmung durch Aufstehen und Jubel, ohne Stimmauszählung
Bergpartei – radikaler Teil des Nationalkonvents, auf den oberen Rängen (dem ‚Berg‘) sitzend

Bischof Bartolomé de Las Casas (1484-1566) – spanischer Geistlicher, seine Rolle im Umgang mit Sklaverei war nicht so klar, wie hier suggeriert. Um die Sklaverei der Indigenen Amerikas zu verhindern, schlug er Kaiser Karl V. die Versklavung von Afrikanern als ‚Ersatz‘ vor, was er später nichtöffentlich bereute.



**Q6a Toussaint Louverture (1743-1803),
französischer General und Politiker in der Kolonie
Saint-Domingue**

Mutmaßlich zeitgenössische Bildquelle aus der Bibliothèque nationale de France/Gallica.bnf.fr, online unter URL: <http://catalogue.bnf.fr/ark:/12148/cb402559058> [11.10.2022], laut Bibliothek für nichtkommerzielle Verwendung frei verwendbar. Bedingungen unter URL: <https://gallica.bnf.fr/edit/und/conditions-dutilisation-des-contenus-de-gallica> [05.11.2022]

Q6b Toussaint Louverture, ein schwarzer General der Republik gegen Rassismus und Sklaverei (1797)

Toussaint Louverture (1743-1803, verstorben in von Napoleon angeordneter Festungshaft) war um 1800 der mächtigste Militär und Politiker in der französischen Kolonie Saint-Domingue (heute Haiti). Er war selbst vor der Französischen Revolution aus der Sklaverei freigelassen worden und machte den Kampf für ihre Abschaffung bzw. gegen ihre Wiedereinführung zu seinem zentralen politischen Anliegen. Darüber hinaus trat er für eine Gesellschaft ein, in der das Prinzip der Gleichheit und Zusammengehörigkeit aller Menschen alle rassistischen Grenzen überwinden sollte. In der nachfolgend in Auszügen übersetzten Widerlegung setzt sich Toussaint Louverture mit einer Rede auseinander, die der Abgeordnete Viénot Vaublanc im Pariser Parlament gehalten hatte. Viénot Vaublanc war Royalist, befürwortete also die Wiederherstellung der Monarchie, was damals wegen der politischen Stärke der Royalisten die Französische Republik ernsthaft bedrohte. Zudem vertrat er offen rassistische Standpunkte und forderte eine Erneuerung der Sklaverei.

[S. 6] „Und gehört es nur zu den zivilisierten Völkern, das Gute und das Böse zu unterscheiden, richtige Anschauungen über die Wohltätigkeit und Gerechtigkeit zu haben? Die Menschen von Saint-Domingue wurden der Erziehung beraubt, aber genau dadurch sind sie näher an der Natur geblieben, und sie verdienen nicht, vom Rest des Menschengeschlechts abgetrennt eine eigene Klasse zu bilden und mit den Tieren verwechselt zu werden, nur weil sie nicht zu dem Grad der Vervollkommnung gelangt sind, den die Erziehung gibt.“

[S. 15] „Wenn, nur weil einige Schwarze Grausamkeiten begangen haben, man argumentieren könnte, dass alle Schwarzen grausam sind, dann hätte man das Recht, die Franzosen Europas und alle Nationen der Welt der Barbarei anzuklagen. Aber der französische Senat wird eine solche Ungerechtigkeit nicht teilen, er wird die Leidenschaften zurückweisen, welche die Feinde der Freiheit in ihrem Handeln antreiben, er wird nicht

Grausamkeiten – Vorwurf bezieht sich wahrscheinlich auf Gewalt gegen Sklavenhalter im Aufstand von 1791
Senat – wahrscheinlich ist das Oberhaus des französischen Parlaments

Menschen mit einer Truppe ohne Zügel und ohne Disziplin verwechseln, die seit Anbruch der Herrschaft der Freiheit in Saint-Domingue unwiderlegbare Beweise der Treue zur Republik erbracht, ihr Blut für sie vergossen, ihren Triumph gewährleistet haben und die durch Akte der Güte und Menschlichkeit, durch die Rückkehr zur Ordnung und zur Arbeit, durch ihre Bindung an Frankreich, einen Teil der Fehler wieder gutgemacht haben, zu denen sie ihre Feinde getrieben haben und zu denen sie ihre Unwissenheit hingerissen hat. Der Stimme der Vernunft gehorchend werden sie immer darauf zurückkommen, wenn sich ihre echten Freunde Gehör verschaffen.“

[S. 16] „Wenn die Einheit und Brüderlichkeit nicht unter den Menschen aller Farben herrschen würde, würde man dann die Weißen, die Roten, die Schwarzen sich zusammentun sehen, um dieselben Zuckerplantagen wiederherzustellen und in vollkommener Gleichheit zu leben? Würde man ohne diese Einheit aller Farben europäische Soldaten mit den Schwarzen dieselbe Karriere durchlaufen sehen wie ihre Mitbürger in Europa? Würde man sehen, wie sie sich in den Kämpfen anfeuern und oft die Triumphe nur durch ihr edles Wetteifern gewinnen?“

[S. 18] „Der Bürger Vaublanc schüttet über verirrte Menschen, die zugleich Schuldige und Opfer waren, die ganze Abscheu aus, die so verbrecherische Handlungen verdienen, die zugleich von den Gesetzen der Natur und der gesellschaftlichen Ordnung missbilligt werden; aber warum bemüht er sich nicht auch zugleich darum, die Monster zu tadeln, die den Schwarzen diese Verbrechen beigebracht haben und die, aus einer barbarischen Begierde heraus, an der Küste Afrika waren, um der Mutter den Sohn, den Bruder der Schwester und den Vater seinem Sohn zu entreißen?“

[S. 19] „Wird das Verbrechen des mächtigen Menschen also immer beweihräuchert? Und ist der Irrtum des schwachen Mannes ein Grund, ihn und seine Nachkommen zu unterdrücken? Nein, ich appelliere an die Gerechtigkeit der französischen Nation.“

Übers. (P. Geiss) nach: *Réfutation de quelques assertions d'un discours prononcé au Corps législatif, le 10 Prairial, an cinq, par Viénot Vaublanc. Toussaint Louverture, général en chef de l'Armée de St-Domingue, au Directoire exécutif, Cap-français 1797*, zit. nach URL: <https://gallica.bnf.fr/ark:/12148/bpt6k97886075.texteImage> [07.10.2022].

Informationen in der obigen Einleitung und in den Randerläuterungen nach: Sudir Hazareensingh, *Black Spartacus. The Epic Life of Toussaint Louverture*, London 2020, hier insbes. S. 118-128 (mit ausführlicher Analyse der Quellen); zur Verfassung von 1799: François Furet, *La Révolution*, Bd. 1, Paris 1988, S. 293.

nach der Verfassung von 1795 gemeint (*Conseil des Anciens – Rat der Alten*)

Treue zur Republik – Anspielung auf den Kampf der von Toussaint Louverture geführten Truppen gegen Briten, Spanier und Royalisten

Dank

Für hilfreiche Rückmeldungen zum vorliegenden Unterrichtsentwurf dankt der Verfasser Konrad Vössing und Thomas Kahl, für Unterstützung bei der Textkorrektur Dominik Gigas.

Erklärung zu den Internetadressen

In diesem Dokument wird auf Angebote im Internet verwiesen. Die angegebenen Seiten werden von Institutionen und Personen gestaltet, auf die der Verfasser keinen Einfluss hat. Der Verfasser macht sich die dort angebotenen Inhalte nicht zu eigen und übernimmt dafür keine Haftung.

Wir danken den Rechteinhabern für die freundliche Genehmigung zur Nutzung der verwendeten Bilder sowie Herrn Priv.-Doz. Dr. Wolfgang Will für die Übersetzung der Quelle auf S. 6.